

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und Aufsichtsrats**

der

1&1 AG

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur

zum

freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots (Barangebot)

der

United Internet AG

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur

an die Aktionäre der 1&1 AG

Aktien der 1&1 AG: ISIN DE0005545503, WKN 554550

Zum Verkauf eingereichte Aktien der 1&1 AG: ISIN DE000A40ZUW0, WKN A40ZUW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME	1
1.1	Rechtliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme.....	2
1.2	Tatsächliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme.....	2
1.3	Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots	3
1.4	Stellungnahme der Arbeitnehmer.....	3
1.5	Eigenverantwortlichkeit der 1&1-Aktionäre.....	4
2	INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DEN 1&1-KONZERN	6
2.1	Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft; Börsenzulassung	6
2.2	Kapitalstruktur der Gesellschaft	6
2.3	Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur	9
2.4	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	12
2.5	Aktionärsstruktur.....	12
2.6	Übersicht über den 1&1-Konzern	13
3	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN	13
3.1	Rechtliche Grundlagen der Bieterin	13
3.2	Kapitalstruktur der Bieterin	14
3.3	Geschäftstätigkeit der Bieterin	14
3.4	Organe der Bieterin	15
3.5	Aktionärsstruktur der Bieterin.....	15
3.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	16
3.7	1&1-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, welche diesen Personen zuzurechnen sind.....	17
3.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	18
3.9	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von 1&1-Aktien.....	18
4	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT	19
4.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	19
4.2	Durchführung des Angebots.....	19
4.3	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	20
4.4	Annahmefrist	20
4.5	Angebotsbedingungen	21
4.6	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	22
4.7	Annahme und Abwicklung des Angebots	23
4.8	Kein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien	24

5	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	24
5.1	Finanzierungsbedarf	24
5.2	Finanzierungsmaßnahmen	24
5.3	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat	25
6	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	25
6.1	Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung	25
6.2	Art und Höhe der Gegenleistung	26
6.3	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung	26
7	VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	35
7.1	Zusammenfassende Darstellung der Angaben der Bieterin zum Hintergrund des Angebots und ihren Absichten	35
7.2	Bewertung der mit dem Angebot der Bieterin verfolgten Ziele und Absichten und der voraussichtlichen Folgen für 1&1	39
8	AUSWIRKUNGEN AUF DIE 1&1-AKTIONÄRE	45
8.1	Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für 1&1-Aktionäre, die das Angebot annehmen	46
8.2	Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für 1&1-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	48
9	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	52
10	ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS	52
11	ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND EMPFEHLUNG	53

ANLAGE 1: DIE TOCHTERUNTERNEHMEN DER 1&1 AG

ANLAGE 2: VALUATION OPINION

DEFINIERTER BEGRIFFE

1&1	1	Genehmigtes Kapital 2022	7
1&1-Aktie	1	Gesellschaft.....	1
1&1-Aktien	1	IDW	31
1&1-Aktionär	1	ISIN.....	1
1&1-Aktionäre	1	Maximale Finanzierungsbedarf	24
1&1-Konzern	1	Maximalen Aktienkosten.....	24
AktG.....	7	MEZ.....	2
Angebot.....	1	ParkView	26
Angebotsbedingungen.....	21	Satzung	6
Angebotsgegenleistung.....	20	Satzung der Bieterin	13
Angebotspreis	20	Stellungnahme	1
Angebotsunterlage	1	Tochterunternehmen	2
Annahmefrist.....	20	Transaktionskosten	24
Aufsichtsrat	1	UmwG.....	44
BaFin.....	19	Valuation Opinion	30
Beherrschende Personen	16	Vereinigte Staaten.....	4
Bieterin.....	1	Vorstand.....	1
Börsenhandelstag	2	WKN.....	1
BörsG	38	WpHG.....	12
EBITDA	11	WpÜG.....	1
Erwerbsangebot.....	1	WpÜG-Angebotsverordnung.....	20
EUR.....	2	Zentrale Abwicklungsstelle	19
Fremdfinanzierung	25	Zum Verkauf Eingereichte 1&1-Aktien ..	21

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

Die United Internet AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Montabaur, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762, Legal Entity Identifier (LEI-Code): 3VEKWPJHTD4NKMBVG947 (die „**Bieterin**“), hat am 5. Juni 2025 gemäß § 14 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots (das „**Angebot**“ oder das „**Erwerbsangebot**“) an die Aktionäre der 1&1 AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Montabaur, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 28530 („**1&1**“ oder die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**1&1-Konzern**“) abgegeben.

Das Angebot ist ein Teilangebot im Sinne von § 19 WpÜG, richtet sich an alle Aktionäre von 1&1 (die „**1&1-Aktionäre**“, einzeln der „**1&1-Aktionär**“) und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 16.250.827 Stück der von 1&1 ausgegebenen Aktien (auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien) (d.h. rund 9,19 % aller Aktien an der 1&1) mit der International Securities Identification Number („**ISIN**“) DE0005545503 bzw. Wertpapier-Kennnummer („**WKN**“) 554550 und mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,10 sowie mit sämtlichen Nebenrechten zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots (jeweils eine „**1&1-Aktie**“ und zusammen die „**1&1-Aktien**“) gegen eine Geldleistung von EUR 18,50 je 1&1-Aktie (Barangebot).

Der Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 5. Juni 2025 unverzüglich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und den Arbeitnehmern übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die „**Stellungnahme**“) zu dem Angebot ab. Den Inhalt dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat jeweils am 16. Juni 2025 einstimmig (im Vorstand ohne Teilnahme des Vorstandsvorsitzenden Ralph Dommermuth an den Beratungen und der Beschlussfassung) beschlossen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf diese Stellungnahme auf Folgendes hin:

1.1 **Rechtliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine solche gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

1.2 **Tatsächliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme**

Bezugnahmen auf „**MEZ**“ in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit.

Soweit in dieser Stellungnahme der Begriff „derzeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise auf einen „**Börsenhandelstag**“ beziehen sich auf einen Tag an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung Euro.

Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „ist der Ansicht“, „beabsichtigt“ oder ähnlichem gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzung oder Absichten zu

diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben). Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

1.3 Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.lund1.ag/angebot2025> veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme werden zudem in den Geschäftsräumen der 1&1 AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Deutschland, (Telefon: +49 6181 412 200, E-Mail: ir@lund1.de) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Die Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

1.4 Stellungnahme der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer können gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand unmittelbar eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurde dem Vorstand keine Stellungnahme der Arbeitnehmer übermittelt.

1.5 Eigenverantwortlichkeit der 1&1-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen, Wertungen und Empfehlungen in dieser Stellungnahme die 1&1-Aktionäre nicht binden. Jeder 1&1-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und Aktienkurses der 1&1-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner 1&1-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die 1&1-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner 1&1-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den 1&1-Aktionären deshalb, sich ggf. eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines 1&1-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten Vorschriften der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“), die auf grenzüberschreitende Erwerbsangebote in Form eines Teilangebots anwendbar sind, durchgeführt wird. Weiter weist die Bieterin in Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage 1&1-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass das Angebot den in Deutschland geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften und Offenlegungspflichten unterliegt. Das Angebot wird laut Bieterin 1&1-Aktionären in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren US-amerikanischen Vorschriften über Übernahmeangebote gemäß dem U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung und im Übrigen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Rechts unterbreitet. Dementsprechend unterliegt das Angebot nach Angaben der Bieterin Offenlegungspflichten und anderen verfahrensrechtlichen Vorschriften, unter anderem in Bezug auf Rücktrittsrechte, den Zeitplan für das Angebot, die Abwicklungsverfahren und den Zeitpunkt der Zahlungen, die sich von denen unterscheiden, die nach Recht und Praxis in den Vereinigten Staaten für Übernahmeangebote gelten.

Ausweislich Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage hat weder die U.S. Securities and Exchange Commission noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaats das Angebot gestattet oder dessen Gestattung verweigert, sich zu den Vorteilen oder der Angemessenheit des Angebots geäußert oder festgestellt, ob diese Angebotsunterlage richtig oder vollständig ist.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Finanzinformationen wurden laut Bieterin nicht in Übereinstimmung mit U.S. GAAP erstellt oder daraus abgeleitet und können sich daher von Finanzinformationen US-amerikanischer Gesellschaften unterscheiden bzw. nicht mit diesen vergleichbar sein.

Bei Vollzug des Angebots können sich ausweislich Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage steuerliche Auswirkungen nach US-Einkommensteuerrecht auf Bundesebene oder nach anwendbaren US-bundesstaatlichen, kommunalen oder nicht-US-amerikanischen Steuergesetzen für 1&1-Aktionäre in den Vereinigten Staaten ergeben. Alle 1&1-Aktionäre sind angehalten, ihre unabhängigen professionellen Berater zu den steuerlichen Folgen des Angebots zurate zu ziehen.

Für 1&1-Aktionäre in den Vereinigten Staaten ist es ausweislich Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage unter Umständen nicht möglich, 1&1, der Bieterin oder ihren jeweiligen Organmitgliedern, von denen einige oder alle außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sein können, eine Klage in den Vereinigten Staaten zuzustellen oder Urteile von US-Gerichten, die auf zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen im Rahmen der Bundeswertpapiergesetze der Vereinigten Staaten oder anderem US-Recht beruhen, gegen sie durchzusetzen. Es könnte laut Bieterin nicht möglich sein, vor einem anderen als einem US-Gericht Klage einzureichen gegen 1&1, die Bieterin bzw. ihre jeweiligen Organmitglieder wegen Verstoßes gegen US-Recht, einschließlich US-amerikanischer Wertpapiergesetze. Zudem kann es ausweislich Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage schwierig werden, ein Nicht-US-Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich dem Urteil eines US-amerikanischen Gerichts zu unterwerfen. Darüber hinaus kann es laut Bieterin schwierig sein, Originalklagen oder Klagen auf Vollstreckung von durch US-Gerichte erlassenen Urteilen auf der Grundlage der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen im Rahmen der Bundeswertpapiergesetze der Vereinigten Staaten in Deutschland durchzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die 1&1-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält und/oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

2 INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DEN 1&1-KONZERN

2.1 Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft; Börsenzulassung

1&1 ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Montabaur, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nummer HRB 28530. Das Geschäftsjahr von 1&1 ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 der Satzung der 1&1 (die „**Satzung**“) ist der Unternehmensgegenstand von 1&1 die Entwicklung, der Vertrieb und die Bereitstellung von Dienstleistungen und Erzeugnissen, insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Software und Internet, sowie der Handel mit diesen Erzeugnissen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst neben der Entwicklung, dem Vertrieb und der Bereitstellung von sowie dem Handel mit Geräten der Kommunikationstechnik auch die Vermietung und das Leasinggeschäft mit diesen Geräten. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungs-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen. Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungs-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen darf ein anderer sein als der Unternehmensgegenstand von 1&1, sofern er geeignet erscheint, den Geschäftszweck von 1&1 zu fördern.

1&1 ist gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. 1&1 kann zu diesem Zwecke ihre Geschäftstätigkeit auch durch Beteiligungs-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Unternehmen abschließen.

Die 1&1-Aktien sind zum Handel sowohl im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse als auch im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichtigen (*Prime Standard*) zugelassen. Die 1&1-Aktien sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme in den Börsenindizes SDAX, TecDax und bestimmten weiteren Indizes aufgenommen. Darüber hinaus sind die 1&1-Aktien in den Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange einbezogen und sind u.a. über die elektronischen Handelssysteme Xetra, gettex und Quotrix handelbar.

2.2 Kapitalstruktur der Gesellschaft

2.2.1 Grundkapital

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 6.2.1 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der 1&1, welches EUR 194.441.113,90

beträgt und in 176.764.649 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,10 eingeteilt ist. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält 1&1 selbst 465.000 eigene Aktien.

2.2.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand von 1&1 ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital von 1&1 bis zum 17. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 97.220.556,40 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2022**“). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den 1&1-Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Dabei ist den 1&1-Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 4 Abs. 2 der Satzung bestimmten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand hat das Genehmigte Kapital 2022 bisher nicht ausgenutzt.

2.2.3 Bedingtes Kapital & Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Das Grundkapital von 1&1 ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung um bis zu EUR 96.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 88.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 18. Mai 2022 bis zum 17. Mai 2027 ausgegeben haben, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung- bzw. Wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten

Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Vorstand hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben.

2.2.4 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

1&1 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2022 ermächtigt, bis zum 17. Mai 2027 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke unmittelbar durch die Gesellschaft oder auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften beauftragte Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen erworbene Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zu veräußern. Darüber hinaus dürfen auf Grund dieser Ermächtigung oder früher erteilter Ermächtigungen erworbene Aktien zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, in bestimmten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

1&1 hat von dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Im Geschäftsjahr 2024 hat 1&1 keine eigenen Anteile ausgegeben bzw. veräußert.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält 1&1 selbst 465.000 eigene Aktien.

2.3 Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur

2.3.1 Überblick über Struktur und Geschäftstätigkeit des 1&1-Konzerns

1&1 ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Konzernobergesellschaft des 1&1-Konzerns.

1&1 ist mit 16,35 Mio. kostenpflichtigen Verträgen (Stand: 31. März 2025) ein führender Telekommunikationsanbieter in Deutschland und kann über die zum Konzernverbund der Bieterin zugehörige Schwestergesellschaft 1&1 Versatel GmbH, Düsseldorf, eines der größten Glasfasernetze Deutschlands nutzen. Der 1&1-Konzern ist ausschließlich in Deutschland tätig.

Im 1&1-Konzern konzentriert sich 1&1 als Mutterunternehmen auf Holding-Aufgaben wie Geschäftsführung, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Cash-Management, Personalwesen, Risikomanagement, Unternehmenskommunikation und Investor Relations sowie auf die Festlegung, Steuerung und Überwachung der Konzernstrategie.

Das operative Geschäft wird im Wesentlichen von der 1&1 Telecom GmbH sowie der Drillisch Online GmbH betrieben. Zudem sind die 1&1 Mobilfunk GmbH sowie die 1&1 Towers GmbH für Ausbau und Betrieb des Mobilfunknetzes verantwortlich. Die Steuerung des Konzerns erfolgt über zwei Geschäftssegmente, Access und 1&1-Mobilfunknetz.

Im Segment Access sind die kostenpflichtigen Mobile-Internet- und Breitband-Produkte des 1&1-Konzerns inklusive damit verbundener Anwendungen (wie Heimvernetzung, Online-Storage, Telefonie, Smart Home oder IPTV) zusammengefasst. 1&1 nutzt das Festnetz der ebenfalls, wie 1&1, zum Konzernverbund der Bieterin gehörigen Schwestergesellschaft 1&1 Versatel GmbH und kann zudem über eine Vereinbarung mit der 1&1 Versatel GmbH von dieser genutzte, regionale Netze und Breitband-Haushaltsanschlüsse von City Carriern sowie der Deutschen Telekom vermarkten. Die von 1&1 Versatel GmbH bereitgestellten Komplettpakete werden mit Endgeräten, selbstentwickelten Applikationen und Services erweitert.

Seit dem Start der mobilen Dienste im 1&1-Mobilfunknetz beziehen die operativen Gesellschaften im Segment Access Vorleistungen für Neukunden aus dem eigenen

Netz. Überall dort, wo 1&1 während des Baus des Netzes noch nicht selbst über eine ausreichende Netzabdeckung verfügt, nutzt 1&1 National Roaming Vorleistungen von Telefónica und seit dem 29. August 2024 von Vodafone. Die bislang über andere Vereinbarungen versorgten 1&1 Kunden werden seit Beginn des Jahres 2024 sukzessive auf das 1&1 Mobilfunknetz migriert. Die Migration der Bestandskunden auf das eigene Netz verläuft planmäßig und soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Zum 31. März 2025 nutzten ca. 6,5 Mio. Kunden das 1&1 Mobilfunknetz.

Die Bundesnetzagentur hat am 24. März 2025 ihre Entscheidung zur Bereitstellung der ab Januar 2026 wieder zur Verfügung stehenden Low- und Mid-Band-Frequenzen bekanntgegeben. Diese basiert in den wesentlichen Punkten auf dem im Mai 2024 von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Konsultationsentwurf und sieht eine Verlängerung bestehender Frequenznutzungsrechte für Deutsche Telekom, Vodafone und Telefónica vor. Die Verlängerung ist mit der Verpflichtung verbunden, dass Deutsche Telekom, Vodafone und/oder Telefónica 1&1 einen Teil des ihnen zur Verfügung stehenden Low-Band-Spektrums zur gemeinsamen Nutzung bereitstellen. Um dies zu erreichen, verpflichtet die Behörde die etablierten Netzbetreiber zu fairen Verhandlungen mit 1&1. Sollte 1&1 bis zum 1. Januar 2026 keine Nutzung von Low-Band-Frequenzen gewährt werden, behält die Bundesnetzagentur sich vor, diese anzuordnen. Weitere Auflagen umfassen eine Pflicht zur Überlassung von Frequenzen im Bereich 2.600 MHz für die Laufzeit der Verlängerung für die 1&1 Mobilfunk GmbH durch Telefónica.

Angeboten werden die Access-Produkte über die Premium-Marke 1&1 sowie Discount-Marken, wie WinSim und yourfone, mit denen der Mobilfunk-Markt umfassend und zielgruppenspezifisch adressiert wird. Der 1&1-Konzern deckt dabei die gesamte Bandbreite von Premium-Tarifen, mit einem überdurchschnittlich hohen Service-Anspruch, bis zu Discount-Tarifen für preisbewusste Kunden ab.

1&1 betreibt ein vollständig virtualisiertes, voll funktionsfähiges Mobilfunknetz auf Basis der innovativen Open RAN-Technologie. Im Segment 1&1 Mobilfunknetz werden die im Zusammenhang mit dem anhaltenden Ausbau sowie dem Betrieb des eigenen 1&1-Mobilfunknetzes resultierenden Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Als erster Netzbetreiber in Europa setzt 1&1 vollständig auf die neuartige Open RAN-Technologie. Herzstück des 1&1-Netzes bildet eine private Cloud, die in größeren Städten mit dezentralen Edge-Rechenzentren betrieben wird. Sämtliche Netzfunktionen werden per Software gesteuert, die auf herkömmlichen Servern läuft. An allen Antennenstandorten setzt 1&1 Gigabit-Antennen ein, die via Glasfaser mit den 1&1-Edge-Rechenzentren verbunden sind. Diese Netzarchitektur ermöglicht minimale Latenzen, was für zukünftige Echtzeitanwendungen unabdingbar ist. Das 1&1-Mobilfunknetz nutzt die im Jahr 2019 erworbenen 5G-Frequenzen in den Spektren 2 GHz und 3,6 GHz. Während die Frequenzblöcke im Bereich 3,6 GHz bereits zur Verfügung stehen, besteht die Verfügbarkeit der Frequenzblöcke im Bereich 2 GHz ab dem

1. Januar 2026. Zur Überbrückung dieses Zeitraums hat 1&1 bis zur Verfügbarkeit dieser Frequenzen weitere Frequenzen im Bereich 2,6 GHz von Telefónica angemietet.

Der Aufbau und die Inbetriebnahme des 1&1-Mobilfunknetzes erfolgte mit erfahrenen und kompetenten Vorleistern. Der japanische Technologie-Konzern Rakuten bringt als Generalunternehmer die Erfahrung aus dem Aufbau des weltweit ersten Mobilfunknetzes auf Basis der Open RAN-Technologie ein. Gemeinsam wird das europaweit erste vollständig virtualisierte Mobilfunknetz auf Basis der neuartigen Open RAN-Technologie errichtet, um das Potenzial von 5G voll auszuschöpfen. 1&1 treibt den Ausbau des eigenen Mobilfunknetzes (Open-RAN-Technologie) weiter voran. Zum Ende des ersten Quartals 2025 betrieb 1&1 über rund 1.000 aktive Antennenstandorte, weitere 5.000 Standorte befanden sich in der Entwicklung. Alle vier Core-Data-Center, alle 24 Edge-Rechenzentren und 241 von über 500 geplanten dezentralen Data Centern der ersten Ausbaustufe sind in Betrieb.

Um hohe Übertragungsgeschwindigkeiten und niedrige Latenzen zu gewährleisten, werden sämtliche 1&1-Antennen per Glasfaser angebunden. Dies wird gemeinsam mit der Schwestergesellschaft 1&1 Versatel GmbH realisiert, die über eines der größten Glasfasernetze Deutschlands verfügt und zudem für den Aufbau und Betrieb der 5G-Rechenzentren zuständig ist. Dort wo 1&1 Versatel nicht über eine eigene Infrastruktur verfügt oder diese nicht kosteneffizient neu gebaut werden kann, kooperiert 1&1 Versatel mit regionalen Netzbetreibern. Für den Bau der Antennenstandorte wurden verschiedene Partner hinzugezogen. Neben der Zusammenarbeit mit etablierten Tower Companies wie Vantage Towers oder ATC erfolgt der Bau eigener Antennenstandorte über verschiedene Ausbaupartner.

Das Bundeskartellamt hat am 11. April 2025 seine vorläufige rechtliche Einschätzung veröffentlicht, wonach die verzögerte Bereitstellung von Antennenstandorten durch Vodafone und Vantage Towers als kartellrechtswidrige Behinderung von 1&1 beim Markteintritt als vierter Netzbetreiber gewertet wird.

Der 1&1-Konzern beschäftigte zum 31. März 2025 insgesamt rund 3.300 aktive Mitarbeiter.

2.3.2 Bilanzsumme und Ergebnis

Nach dem gemäß IFRS erstellen Konzernabschluss von 1&1 betrug die Bilanzsumme des 1&1-Konzerns zum 31. Dezember 2024 EUR 8.130,1 Mio. In dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr betrug das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („EBITDA“) des 1&1-Konzerns EUR 590,8 Mio. und das Konzernergebnis des 1&1-Konzerns betrug EUR 212,8 Mio.

Nach dem gemäß IFRS erstellten Quartalsbericht für das erste Quartal 2025 von 1&1 betrug die Bilanzsumme des 1&1-Konzerns zum 31. März 2025 EUR 8.442,9 Mio. Im ersten Quartal 2025 betrug das EBITDA des 1&1-Konzerns EUR 155,9 Mio. und das Konzernergebnis belief sich auf EUR 47,2 Mio.

2.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

2.4.1 Vorstand

Der Vorstand von 1&1 besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Ralph Dommermuth, Vorstandsvorsitzender
- Sascha D'Avis, Finanzvorstand
- Alessandro Nava, Chief Operating Officer

2.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat von 1&1 besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aus den folgenden sechs Mitgliedern:

- Kurt Dobitsch, Aufsichtsratsvorsitzender
- Norbert Lang, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
- Matthias Baldermann
- Vlasios Choulidis
- Friedrich Jousen
- Christine Schöneweis

2.5 Aktionärsstruktur

Auf der Grundlage der Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“), die 1&1 bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugegangen sind, sowie von eigenen Informationen von 1&1 sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 1&1-Aktionäre an 1&1 beteiligt. Dabei ist zu beachten, dass sich die von den Mitteilungspflichtigen gemeldete Anzahl an Stimmrechten seit der letzten Stimmrechtsmitteilung geändert haben könnte, ohne dass der betreffende Mitteilungspflichtige zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung nach den §§ 33, 34 WpHG verpflichtet gewesen wäre.

Aktionäre	Anteile in %	Aktienstückzahl
United Internet AG (die Bieterin)	80,81 %	142.837.357
Eigene Aktien	0,26 %	465.000
Aufsichtsrat	0,15 %	273.333
– V. Choulidis	(0,12 %)	(208.333)
– MV Beteiligungs GmbH	(0,03 %)	(65.000)
Norman Rentrop	4,51 %	7.971.417
Sonstige Aktionäre	14,27 %	25.217.542
Gesamt	100 %	176.764.649

Das Aufsichtsratsmitglied von 1&1 Vlasios Choulidis hält 273.333 1&1-Aktien (davon 65.000 Aktien über die MV Beteiligungs GmbH) und somit insgesamt 0,15 % der 1&1-Aktien.

2.6 Übersicht über den 1&1-Konzern

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von 1&1 ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG mit 1&1 und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

3 INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher für ihre Richtigkeit keine Gewähr.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Montabaur, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet: Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Deutschland.

Der in § 2 Abs. 1 der Satzung der Bieterin („**Satzung der Bieterin**“) festgelegte Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Erbringung von Marketing-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung oder verwandten Bereichen. Zum Unternehmensgegenstand gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind.

Die Bieterin ist nach § 2 der Satzung der Bieterin berechtigt, (i) Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenzufassen und sich auf

die Leitung oder Verwaltung der Beteiligungen zu beschränken, (ii) Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen, (iii) alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens der Bieterin förderlich sind, und (iv) ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Aktien der Bieterin sind unter der ISIN DE0005089031 bzw. WKN 508903 zum Handel im regulierten Markt und im Teilsegment des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Aktien der Bieterin u. a. in den Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange einbezogen und sind u.a. über die elektronischen Handelssysteme gettex und Quotrix handelbar. Die Aktien der Bieterin sind derzeit in den Börsenindizes MDAX und TecDAX aufgenommen.

3.2 Kapitalstruktur der Bieterin

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 5.2 das Grundkapital und die bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia der Bieterin sowie die dem Vorstand der Bieterin erteilten Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen sowie zum Erwerb eigener Aktien.

3.3 Geschäftstätigkeit der Bieterin

Ausweislich Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin mit über 29 Mio. kostenpflichtigen Kundenverträgen sowie rund 39 Mio. werbefinanzierten Free-Accounts (Stand: 31. März 2025) ein führender europäischer Internet-Spezialist. Privatanwender und Geschäftskunden erhalten bei der Bieterin festnetz- und mobilfunkbasierte Internet-Zugangsprodukte sowie vielfältige Cloud-Applikationen, die die Bieterin in ihren Rechenzentren betreibt. Die Nutzung dieser Leistungen erfolgt überwiegend in Form von Abonnementverträgen mit festen monatlichen Beträgen sowie variablen, verbrauchsabhängigen Zusatzentgelten.

Die Bieterin ist die Konzernobergesellschaft der United Internet Gruppe. Die operative Geschäftstätigkeit des Konzerns gliedert sich in die beiden Geschäftsbereiche „Access“ und „Applications“, die sich wiederum in die Segmente „Consumer Access“ und „Business Access“ sowie „Consumer Applications“ und „Business Applications“ unterteilen. Das operative Geschäft im Segment „Consumer Access“ wird im Wesentlichen durch die – unter dem Dach von 1&1 agierenden Gesellschaften – Drillisch Online GmbH und 1&1 Telecom GmbH betrieben.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.4 Organe der Bieterin

3.4.1 Vorstand der Bieterin

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage besteht der Vorstand der Bieterin aus den folgenden Mitgliedern:

- Ralph Dommermuth, Vorstandsvorsitzender
- Carsten Theurer, Finanzvorstand
- Markus Huhn, Vorstand Shared Services

3.4.2 Aufsichtsrat der Bieterin

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage besteht der Aufsichtsrat der Bieterin aus den folgenden Mitgliedern:

- Philipp von Bismarck, Aufsichtsratsvorsitzender
- Dr. Manuel Cubero Del Castillo-Olivares, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
- Stefan Rasch
- Prof. Dr. Franca Ruhwedel
- Christian Unger
- Prof. Dr. Yasmin Mei-Yee Weiss

3.5 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die Bieterin gibt in Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage an, dass nach den der Bieterin bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. WpHG sowie eigenen Datenerhebungen folgende Aktionäre mit 3 % oder mehr an der Bieterin beteiligt sind:

Aktionäre	Anteile
Ralph Dommermuth 45,01 % Ralph Dommermuth GmbH 2,88 % Ralph Dommermuth Investments GmbH & Co. KG 1,04 % RD Holding GmbH & Co. KG	48,94 %
United Internet AG	9,98 %
Wellington Management Group LLP	4,95 %
Bank of America Corp.	4,93 %
Helikon Long Short Equity Fund ICAV	4,91 %
UBS Group AG	3,04 %
Streubesitz	23,25 %

3.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Ausweislich der Angaben in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Ralph Dommermuth über drei von ihm mittelbar beherrschte Gesellschaften (die Ralph Dommermuth GmbH, die Ralph Dommermuth Investments GmbH & Co. KG und die RD Holding GmbH & Co. KG) 93.955.205 Aktien der Bieterin (entspricht insgesamt ca. 48,94 % des Grundkapitals und 54,37 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 19.162.689 stimmrechtsloser eigener Aktien am Grundkapital). Die Alleingesellschafterin der Ralph Dommermuth GmbH und alleinige Kommanditistin der Ralph Dommermuth Investments GmbH & Co. KG ist die Ralph Dommermuth GmbH & Co. KG Beteiligungsgesellschaft. Die Komplementärin der Ralph Dommermuth GmbH & Co. KG Beteiligungsgesellschaft und der Ralph Dommermuth Investments GmbH & Co. KG (nämlich die Ralph Dommermuth Verwaltungs GmbH) sowie der RD Holding GmbH & Co. KG (nämlich die RD Holding-Verwaltungs GmbH) beherrscht Ralph Dommermuth jeweils als Alleingesellschafter unmittelbar. Ralph Dommermuth und die von ihm mittelbar oder unmittelbar beherrschten Gesellschaften, die direkt oder indirekt Aktien der Bieterin halten, werden in der Angebotsunterlage zusammen als „**Beherrschende Personen**“ bezeichnet. Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Beteiligungsstruktur der Beherrschenden Personen wird auf Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Beherrschenden Personen sind wie auch die weiteren Tochterunternehmen von Ralph Dommermuth (siehe **Anhang 2** der Angebotsunterlage) mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Zudem sind die in **Anhang 3** der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften Tochterunternehmen der Bieterin und damit ebenfalls mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Da die Bieterin unmittelbar 142.837.357 1&1-Aktien (d.h. rund 80,81 % des Grundkapitals und unter Berücksichtigung der von 1&1 im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage selbst gehaltenen 465.000 eigenen Aktien – rund 81,02 % der Stimmrechte an 1&1) hält, sind auch 1&1 selbst und die in **Anhang 4** der Angebotsunterlage aufgeführten

Tochterunternehmen von 1&1 wiederum Tochterunternehmen der Bieterin. Daher sind auch 1&1 und die in **Anhang 4** der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften mit der Bieterin, mit den in **Anhang 2** und **Anhang 3** der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Nach Angaben der Bieterin gibt es außer den in **Anhang 2** bis **Anhang 4** der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.7 1&1-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, welche diesen Personen zuzurechnen sind

Ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 142.837.357 1&1-Aktien (dies entspricht rund 80,81 % des gesamten Grundkapitals und rund 81,02% der Stimmrechte an 1&1 unter Berücksichtigung der eigenen Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage). Diese Stimmrechte werden Ralph Dommermuth, der Ralph Dommermuth GmbH & Co. KG Beteiligungsgesellschaft, der Ralph Dommermuth Verwaltungs GmbH und der Ralph Dommermuth GmbH nach Angaben der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

1&1 hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme (und bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) 465.000 eigene Aktien (entspricht 0,26 % des Grundkapitals). Aus den eigenen Aktien stehen 1&1 gemäß § 71b AktG keine Stimmrechte zu.

Abgesehen von der unmittelbaren Beteiligung der Bieterin an der 1&1, den den Beherrschenden Personen zuzurechnenden Stimmrechten an der Zielgesellschaft und den von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien halten nach Angaben der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen 1&1-Aktien, noch sind der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte an 1&1 gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus hielten nach Angaben der Bieterin im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf 1&1, die nach §§ 38, 39 WpHG mitteilungspflichtig wären.

3.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Ausweislich Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb des sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025 beginnenden und mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. Juni 2025 endenden Zeitraums 1&1-Aktien wie folgt erworben:

Die Bieterin hat insgesamt 4,4 Mio. 1&1-Aktien (dies entspricht rund 2,49 % des Grundkapitals und rund 2,50 % der Stimmrechte an 1&1 unter Berücksichtigung der eigenen Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) außerhalb eines Handelsplatzes wie folgt erworben:

Datum	Anzahl Aktien (gesamt)	Kaufpreis je 1&1 Aktie (EUR)
4. April 2025	3.500.000	13,79
9. April 2025	900.000	13,91

Die Bieterin gibt unter Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage an, dass mit Ausnahme dieser Vorerwerbe in den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d. h. dem 5. Juni 2025, weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen 1&1-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen haben, aufgrund derer die Übereignung von Aktien verlangt werden kann.

3.9 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von 1&1-Aktien

Bezüglich künftiger Erwerbe von 1&1-Aktien enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.9 folgende Ausführungen:

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen während und nach der Annahmefrist 1&1 Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Diese Erwerbe dürfen laut Bieterin entweder zum vorherrschenden börslichen Marktpreis oder außerbörslich zu verhandelten Preisen erfolgen. Soweit nach deutschem Recht erforderlich, werden nach Angaben der Bieterin alle Informationen hinsichtlich solcher Erwerbe in Deutschland in der jeweils vorgeschriebenen Weise veröffentlicht. Soweit Informationen hinsichtlich solcher Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb in Deutschland veröffentlicht werden, werden diese Informationen ausweislich Ziffer 5.9 der Angebotsunterlage durch eine Pressemitteilung oder auf andere Weise bekannt gegeben, die geeignet ist, sie 1&1-Aktionären in anderen Ländern wie den Vereinigten Staaten bekannt zu machen. Zu-

dem können laut Bieterin die Finanzberater der Bieterin oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen auch im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit 1&1-Aktien handeln, diese erwerben oder Vereinbarungen zum Erwerb schließen.

4 INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden zusammenfassend einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die 1&1-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem 1&1-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 5. Juni 2025 durch (i) Bekanntgabe im Internet in deutscher Sprache unter <https://www.united-internet.de/investor-relations/angebot-2025.html> sowie (ii) Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe durch die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg (Anfragen per Telefax an +49 (0)40/350 60-9224 oder per E-Mail an ECM-DCM-Events@berenberg.de) (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) an interessierte 1&1-Aktionäre veröffentlicht. In gleicher Weise hat die Bieterin den interessierten 1&1-Aktionären eine unverbindliche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) nicht geprüfte englischsprachige Übersetzung zur Verfügung gestellt. Die Hinweisbekanntmachung über das Bereithalten der Angebotsunterlage durch die Zentrale Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, hat die Bieterin am 5. Juni 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Weitere Einzelheiten der Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage sind den Ziffern 1.4 und 1.5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

4.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage als freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots (Barangebot) zum Erwerb von insgesamt bis zu 16.250.827 1&1-Aktien (d.h. rund 9,19 % des Grundkapitals

von 1&1) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten Vorschriften der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten, die auf grenzüberschreitende Erwerbsangebote in Form eines Teilangebots anwendbar sind, durchgeführt.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Ausgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“).

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgenommen.

4.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb von bis zu 16.250.827 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien an 1&1 (ISIN DE0005545503).

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen 1&1-Aktionären an, ihre nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 1&1-Aktien (ISIN DE0005545503), jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,10 je Aktie und jeweils samt aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Nebenrechte (insbesondere dem Recht auf Dividenden), gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 18,50 je 1&1-Aktie

(der „**Angebotspreis**“ oder die „**Angebotsgegenleistung**“)

zu erwerben.

Würde das Angebot für mehr als 16.250.827 Stück 1&1-Aktien angenommen, wäre das Angebot ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage überzeichnet und die Annahmeerklärungen würden nur verhältnismäßig berücksichtigt (vgl. Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage).

4.4 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die „**Annahmefrist**“) hat ausweislich Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. Juni 2025 begonnen und endet am 3. Juli 2025 um 24:00 Uhr (MEZ). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage jeweils wie folgt:

- Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet dann am 17. Juli 2025, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots der Bieterin nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Angebot der Bieterin vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von 1&1 einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe in diesem Fall bis zum 14. August 2025, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Da die Bieterin bereits die Kontrolle über 1&1 innehat, ist das Angebot nicht auf den Erwerb der Kontrolle über 1&1 gerichtet und ist damit kein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG. Folglich gibt es nach Ablauf der – ggf. verlängerten (siehe vorstehend und Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage) – Annahmefrist keine weitere Annahmefrist von zwei Wochen gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG.

Die innerhalb der Annahmefrist zum Verkauf eingereichten 1&1-Aktien werden als **„Zum Verkauf Eingereichte 1&1-Aktien“** bezeichnet.

4.5 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den 1&1-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage nur vollzogen, wenn die unter Ziffer 11.1 (Keine wesentliche Verschlechterung des Marktumfelds) und Ziffer 11.2 (Keine Wesentliche Verschlechterung bei der Zielgesellschaft) der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Angebotsbedingungen (die **„Angebotsbedingungen“**) eingetreten sind oder die Bieterin im Voraus gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage wirksam verzichtet hat. Für eine ausführliche Darstellung der

Angebotsbedingungen wird auf die Ziffern 11.1 und 11.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Wie unter Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage dargestellt, behält sich die Bieterin vor, bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist, mithin bis zum 2. Juli 2025, gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen nach der Ziffer 11.1 und/oder der Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage im Voraus zu verzichten. Verzichtet die Bieterin nach Maßgabe der Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen, was bedeutet, dass das Angebot voraussichtlich am 17. Juli 2025, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, d.h. Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, Ortszeit) ablaufen würde.

Das Angebot erlischt ausweislich Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage, wenn sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen nicht eingetreten sind und die Bieterin bis dahin nicht auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen im Voraus wirksam nach Maßgabe von Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage verzichtet hat. Bei Erlöschen des Angebots werden die durch Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge unwirksam (auflösende Bedingung) und das Angebot wird beendet und nicht vollzogen. Bereits Zum Verkauf Eingereichte 1&1-Aktien werden unverzüglich auf die jeweilige Depotbank zurückübertragen und von dieser zurückgebucht.

Nach Maßgabe der Ausführungen in der Angebotsunterlage gibt die Bieterin unverzüglich unter Bezugnahme auf das Angebot im Bundeanzeiger und im Internet unter <https://www.united-internet.de/investor-relations/angebot-2025.html> bekannt, falls (i) durch die Bieterin wirksam im Voraus auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen verzichtet wurde oder (ii) das Angebot nicht vollzogen wird, weil sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen endgültig nicht eingetreten oder ausgefallen sind. Ebenso wird die Bieterin ausweislich Ziffer 11.5 der Angebotsunterlage unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, wenn die in Ziffern 11.1 und 11.2 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zum jeweils relevanten Zeitpunkt eingetreten sind. Diese Informationen werden nach Angaben der Bieterin auch in anderen Ländern wie den USA öffentlich zugänglich sein.

4.6 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich Ziffer 10 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 5. Juni 2025 gestattet. Der Vollzug des Angebots bedarf laut der Bieterin keiner behördlichen Genehmigung.

4.7 Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage).

Mit der Annahme des Angebots kommt ausweislich Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden 1&1-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien bzw. – im Fall der Überzeichnung des Angebots – der nach Maßgabe von Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage reduzierten Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots, zustande. Mit Annahme des Angebots einigen sich der dieses annehmende 1&1-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien bzw. – im Fall der Überzeichnung des Angebots – an der nach Maßgabe von Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage reduzierten Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien auf die Bieterin.

Ausweislich Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien – unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage) – auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Falls die Angebotsbedingungen eingetreten sind (oder die Bieterin gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage im Voraus wirksam auf sie verzichtet hat), wird die Zentrale Abwicklungsstelle laut Bieterin den Angebotspreis unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Zuteilung im Fall einer Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage) – unverzüglich, voraussichtlich spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotbank überweisen lassen. Im Fall einer Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage) kann sich nach Angaben der Bieterin aus abwicklungstechnischen Gründen die unverzüglich durchzuführende Zahlung des Angebotspreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern.

Die Bieterin verweist 1&1-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Annahmefrist annehmen wollen, unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage mit jeglichen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung des Angebots an ihre jeweilige Depotbank oder jedes andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen ihre 1&1-Aktien verwahrt werden.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen der Bieterin zu den Annahme- und Abwicklungsmodalitäten wird auf Ziffer 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

4.8 Kein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien

Ausweislich Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage ist nicht vorgesehen, während der Annahmefrist einen Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien einzurichten.

5 FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Auf Grundlage der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

5.1 Finanzierungsbedarf

Die Bieterin gibt unter Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage an, dass unter der Annahme, dass die Bieterin im Rahmen des Angebots die maximale Anzahl von 16.250.827 Stück 1&1 Aktien zu EUR 18,50 erwirbt, auf die sich das Angebot bezieht, sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber allen annehmenden 1&1-Aktionären auf EUR 300.640.299,50 (die „**Maximalen Aktienkosten**“) belaufen würde.

Zusätzlich geht die Bieterin davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Angebot Transaktionskosten in einer Höhe von nicht mehr als insgesamt EUR 5 Mio. anfallen (die „**Transaktionskosten**“).

Daher wird der maximale Finanzierungsbedarf für die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot, bestehend aus den Maximalen Aktienkosten und den Transaktionskosten, von der Bieterin auf einen maximalen Gesamtbetrag von ungefähr EUR 306 Mio. geschätzt (der „**Maximale Finanzierungsbedarf**“).

5.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin sich die notwendigen finanziellen Mittel, um ihre Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Zeitpunkt der Abwicklung nachzukommen, durch Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der BNP Paribas S.A. gesichert, nach welcher der Bieterin Barmittel für unter anderem diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Die Bieterin führt unter Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage aus, dass sie folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen hat:

Am 26. Mai 2025 hat die Bieterin (als Kreditnehmerin) mit der BNP Paribas S.A. als Mandated Lead Arranger, Bookrunner und Agent und BNP Paribas S.A. und BNP

Paribas Fortis S.A. / N.V. als anfängliche Kreditgeber einen Darlehensvertrag abgeschlossen, der den Maximalen Finanzierungsbedarf vollumfänglich abdeckt (die „**Fremdfinanzierung**“). Das Darlehen hat nach Angaben der Bieterin eine Laufzeit von 12 Monaten. Aufgrund von Verlängerungsoptionen seitens der Bieterin kann die gesamte Laufzeit laut Bieterin auch 36 Monate betragen. Das Darlehen wird nach Angaben der Bieterin mit einem Zinssatz verzinst, der sich aus dem Euro InterBank Offered Rate (EURIBOR) zuzüglich einer laufzeitabhängigen Marge zusammensetzt. Der Zinssatz für die ersten 12 Monate liegt laut Bieterin (auf Basis der im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verfügbaren Werte für den EURIBOR) bei ca. 3,15 % p.a.

Die Fremdfinanzierung soll ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage vorrangig dazu verwendet werden, den Erwerb von 1&1-Aktien gemäß dem Angebot sowie die Transaktionskosten zu finanzieren. Des Weiteren kann nach Angaben der Bieterin ein ungenutzter Restbetrag der Fremdfinanzierung dazu verwendet werden, etwaige Erwerbe von 1&1-Aktien zwischen dem 1. Januar 2025 und dem Ende der Angebotsfrist bzw. nach Vollzug des Angebots sowie diesbezügliche Nebenkosten zu finanzieren.

Nach Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die BNP Paribas SA, Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 4. Juni 2025 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als **Anhang 1** beigelegt.

5.3 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Finanzierungsmaßnahmen in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage dargestellte Fremdfinanzierung, die laut Angaben der Bieterin den Maximalen Finanzierungsbedarf vollumfänglich abdeckt, ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei Unterstellen dieser Angaben davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

6 ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

6.1 Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung

Anders als bei Übernahme- und Pflichtangeboten bestehen bei einem öffentlichen Teilangebot, wie dem vorliegenden, keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Art

oder Höhe der Gegenleistung. Die Regelungen des § 31 WpÜG gelten für das Angebot nicht. Im vorliegenden Verfahren ist die Bieterin daher nicht gesetzlich verpflichtet, eine Gegenleistung unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben des WpÜG über die Mindesthöhe der Gegenleistung anzubieten, sondern kann die von ihr angebotene Gegenleistung nach Art und Höhe frei bestimmen.

6.2 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung für die Annahme des Angebots in Höhe von EUR 18,50 in bar für jede 1&1-Aktie. Einzelheiten sind unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt.

6.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die 1&1-Aktien unterbreiteten Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft sorgfältig und eingehend analysiert und bewertet. Berücksichtigt wurden dabei der Kurs der 1&1-Aktien vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025, die historischen Börsenkurse der 1&1-Aktien in bestimmten Referenzzeiträumen, von Finanzanalysten für die Gesellschaft veröffentlichte Kursziele, relevante Vorerwerbe durch die Bieterin, Bewertungsmultiplikatoren, Discounted-Cash-flow-Analysen und bestimmte weitere Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch die derzeitige geopolitische und makroökonomische Situation). Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

Im Zusammenhang mit ihrer unabhängigen Analyse und Bewertung wurden Vorstand und Aufsichtsrat von der ParkView Partners GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland, („**ParkView**“) beraten. Die Gesellschaft hat ParkView beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 18,50 je 1&1-Aktie aus finanzieller Sicht zu erstellen.

6.3.1 Historische Börsenkurse

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem die Entwicklung des Börsenkurses der 1&1-Aktie mit einbezogen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der historische Börsenkurs der 1&1-Aktie ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellt. Die 1&1-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit zeitgleicher Zulassung zum Teilsegment des regulierten Markts

mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus werden die 1&1-Aktien u. a. im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange und bei Xetra, gettex und Quotrix gehandelt. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass die 1&1-Aktien im relevanten Betrachtungszeitraum auch einen funktionierenden Handel mit ausreichendem Streubesitz und angemessenen Handelsvolumina aufweisen.

Ausgehend von dem Börsenkurs der 1&1-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025 (und damit auch vor der Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung von 1&1 zu der Entscheidung des Vorstands der Bieterin über die Abgabe des Angebots) enthält die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 18,50 für jede 1&1-Aktie die folgenden Prämien:

- Der Börsenkurs (Xetra-Schlusskurs) am 15. Mai 2025, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025 (und damit auch vor der Veröffentlichung der diesbezüglichen Ad hoc-Mitteilung von 1&1), betrug EUR 15,38 je 1&1-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 18,50 einen Aufschlag von EUR 3,12 bzw. rund 20,3 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (Xetra) der vergangenen drei Monate bis einschließlich zum 15. Mai 2025 betrug rund EUR 14,36 je 1&1 Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 18,50 enthält damit einen Aufschlag von rund EUR 4,14 bzw. rund 28,8 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (Xetra) der vergangenen sechs Monate bis einschließlich zum 15. Mai 2025 betrug rund EUR 13,34 je 1&1 Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 18,50 enthält damit einen Aufschlag von rund EUR 5,16 bzw. rund 38,7 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (Xetra) der vergangenen zwölf Monate bis einschließlich zum 15. Mai 2025 betrug rund EUR 13,76 je 1&1 Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 18,50 enthält damit einen Aufschlag von rund EUR 4,74 bzw. rund 34,4 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

Insgesamt stellt der Angebotspreis damit einen nicht unerheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der 1&1-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots dar. Auch wenn Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung sind, dass die historischen Börsenkurse vor dem Hintergrund der weiteren

betrachteten Analysen und Erwägungen sowie ihrer Einschätzung zum Entwicklungspotenzial der Gesellschaft (hierzu noch Ziffern 6.3.5 bis 6.3.7 dieser Stellungnahme) den langfristigen Wert der 1&1-Aktie nicht angemessen widerspiegeln, könnte der Angebotspreis angesichts der in den historischen Börsenkursen zum Ausdruck kommenden Bewertung der 1&1-Aktie durch den Kapitalmarkt für risikoaverse und kurzfristig orientierte Anleger attraktiv sein.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass 1&1-Aktionäre vor einer Annahme des Angebots prüfen sollten, ob sie im Falle einer beabsichtigten Veräußerung ihrer 1&1-Aktien über die Börse einen höheren Preis erzielen können als bei Annahme des Angebots.

6.3.2 Bewertung durch Finanzanalysten

Bei ihrer Bewertung des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat weiter jeweils die der Gesellschaft zugänglichen, von ausgewählten Finanzanalysten ausgegebenen Kursziele für die 1&1-Aktie berücksichtigt, die vor Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025 veröffentlicht wurden.

Berücksichtigt wurden die Kurszielerwartungen folgender Analysten:

Institut	Datum	Kursziel (EUR)	Empfehlung
HSBC	13. Mai 2025	14,50	Neutral
Dt. Bank	12. Mai 2025	17,50	Kaufen
UBS	12. Mai 2025	19,50	Kaufen
M.M. Warburg	8. Mai 2025	18,90	Kaufen
Barclays	28. April 2025	17,00	Neutral
Bernstein	28. April 2025	10,40	Untergewichten
BNP Exane	10. April 2025	12,00	Untergewichten
LBBW	2. April 2025	16,00	Neutral
DZ Bank	31. März 2025	15,00	Neutral
Goldman Sachs	26. März 2025	15,00	Kaufen
ODDO/BHF	26. März 2025	15,00	Neutral
Newstreet	25. März 2025	14,00	Neutral
Median		15,00	
Durchschnitt		15,40	

Quellen: Bloomberg, S&P Capital IQ

Die bis zum 15. Mai 2025 veröffentlichten Erwartungen der Analysten für die 1&1-Aktie ergeben ein Kursziel (Durchschnitt) von ca. EUR 15,40 und einen Median von EUR 15,00. Auf dieser Basis beinhaltet die Angebotsgegenleistung einen Aufschlag von ca. 20,1 % auf den erwarteten Durchschnittskurs und ca. 23,3 % auf den Median des Kursziels. Bei den Erwartungen von Analysten handelt es sich um deren persönliche Einschätzung. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass

jedenfalls der gebildete Durchschnittskurs und der gebildete Median jeweils ein relevantes Indiz – insbesondere für kurzfristiger orientierte Anleger – für die Einschätzung des Wertes der 1&1-Aktie durch den Kapitalmarkt darstellen können.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Dass der Angebotspreis über dem Durchschnitt des 12-Monats-Kursziels der Analysten liegt, unterstreicht, dass das Angebot für kurzfristig orientierte Anleger attraktiv sein kann. Vor dem Hintergrund der weiteren betrachteten Analysen und Erwägungen sowie ihrer Einschätzung zum Entwicklungspotenzial der Gesellschaft (hierzu noch Ziffern 6.3.5 bis 6.3.7 dieser Stellungnahme) sind Vorstand und Aufsichtsrat jedoch jeweils der Auffassung, dass die Durchschnitts- und Medianwerte der vorgenannten und typischerweise auf einen begrenzten Zeitraum ausgerichteten Analystenerwartungen den langfristigen Wert der 1&1-Aktie nicht angemessen widerspiegeln.

6.3.3 Vorerwerbe

Darüber hinaus haben Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt, dass die Bieterin ausweislich Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage innerhalb des sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025 beginnenden und mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. Juni 2025 endenden Zeitraums insgesamt 4.400.000 1&1-Aktien zu Preisen erworben hat, die deutlich unter dem Angebotspreis liegen (vgl. Ziffer 3.8 dieser Stellungnahme). Der Durchschnittspreis dieser Vorerwerbe beträgt EUR 13,81 und liegt damit EUR 4,69 bzw. rund 25,4 % unter dem Angebotspreis. Der höchste Preis der Vorerwerbe in vorgenannten Zeitraum beträgt EUR 13,91 und liegt damit EUR 4,59 bzw. rund 24,8 % unter dem Angebotspreis. Dies steht aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit der unter Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 dieser Stellungnahme dargestellten Bewertung der 1&1-Aktie durch den Kapitalmarkt.

6.3.4 Bewertung auf Basis von Multiplikatoren

Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises ferner eine Bewertung auf der Grundlage von für börsennotierte Unternehmen ermittelten Ertragsmultiplikatoren sowie aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für 1&1 vergleichbaren früheren Transaktionen berücksichtigt.

Als Ergebnisreferenzgröße wurde das EBITDA zugrunde gelegt. Der Angebotspreis liegt jeweils oberhalb der auf Basis der Bewertungsmultiplikatoren ermittelten Bandbreiten für den Wert je 1&1-Aktie.

Auch diese Bewertung, bei der es sich um eine Zeitpunktbetrachtung handelt, spricht aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat dafür, dass der Angebotspreis für kurzfristig orientierte Anleger attraktiv sein kann. Vor dem Hintergrund der weiteren betrachteten Analysen und Erwägungen sowie ihrer Einschätzung zum Entwicklungspotenzial der Gesellschaft (hierzu noch Ziffern 6.3.5 bis 6.3.7 dieser Stellungnahme) sind Vorstand und Aufsichtsrat jedoch jeweils der Auffassung, dass die vorgenannte, multiplikatorenbasierte Bewertung den langfristigen Wert der 1&1-Aktie nicht angemessen widerspiegelt.

6.3.5 Bewertung auf Basis der Discounted-Cashflow-Methode

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ferner jeweils im Zusammenhang mit der Vorlage der von ParkView durchgeführten Analysen (wie nachfolgend unter Ziffer 6.3.6 dieser Stellungnahme beschrieben) davon überzeugt, dass der Angebotspreis auf der Grundlage von Annahmen, die Vorstand und Aufsichtsrat für realistisch halten, und, unter Berücksichtigung der mit der Unternehmensplanung verbundenen Chancen und Risiken, unterhalb der auf der Grundlage von Discounted-Cashflow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten liegt. Die verwendeten Discounted-Cashflow-Analysen reflektieren aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die spezifischen Merkmale des Geschäfts von 1&1 sowie eine mittel- bis langfristige Betrachtung der Perspektiven und des inneren Werts der Gesellschaft. Der Angebotspreis spiegelt vor diesem Hintergrund den langfristigen Wert von 1&1 aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessen wider.

Die den Discounted-Cashflow-Analysen zugrundeliegende Unternehmensplanung reflektiert die aktuelle Planung der Gesellschaft und berücksichtigt nicht potenziell nachfolgende Kapital- und Strukturmaßnahmen.

6.3.6 Valuation Opinion von ParkView

Die Gesellschaft hat ParkView beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 18,50 je 1&1-Aktie ausschließlich aus finanzieller Sicht zu erstellen. Die Valuation Opinion dient dazu, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei ihrer jeweiligen eigenen Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises zu unterstützen. ParkView hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 13. Juni 2025 die durchgeführten, der Valuation Opinion zugrundeliegenden Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen erläutert und am 16. Juni 2025 ihren Opinion Letter (die „**Valuation Opinion**“) übersandt.

In ihrer Valuation Opinion gelangt ParkView zu dem Ergebnis, dass, vorbehaltlich der in der Valuation Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, der Angebotspreis der Bieterin von EUR 18,50 je 1&1-Aktie am Tag der Ausstellung der Valuation Opinion (d.h. am 16. Juni 2025) aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist.

Die Valuation Opinion von ParkView ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beige-fügt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Valuation Opinion und den zugrundeliegenden Analysen von ParkView befasst, sie eingehend mit den Vertretern von ParkView diskutiert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Im Rahmen der Erstellung der Valuation Opinion hat ParkView eine Reihe finanzieller Analysen vorgenommen, wie sie üblicherweise von Investmentbanken bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für ihre eigene Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in der Valuation Opinion beschrieben.

In der Valuation Opinion hat ParkView unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analysen von ParkView durchgeführt wurden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Valuation Opinion von ParkView unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und zu deren Verständnis die vollständige Lektüre der Valuation Opinion erforderlich ist. Der Valuation Opinion liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Valuation Opinion und die ParkView zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nachfolgend eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die in der Valuation Opinion getroffenen Annahmen und damit auf das Ergebnis der Valuation Opinion haben. ParkView ist nicht dazu verpflichtet, ihre Valuation Opinion im Hinblick auf neue Umstände zu aktualisieren.

Die Valuation Opinion ist weder ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern nach den Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) herausgegebenen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)), noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf als solches ausgelegt oder betrachtet werden; sie wurde auch nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt. Eine Beurteilung, die sich ausschließlich darauf bezieht, ob eine Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist, unterscheidet sich in wesentlichen Aspekten von Beurteilungen durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Bewertungssachverständige sowie von finanziellen Beurteilungen und bilanziellen Bewertungen im Allgemeinen.

Die Valuation Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises je 1&1-Aktie zum Tag der Ausfertigung der Valuation Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung seitens ParkView dahingehend aus, das Erwerbsangebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Ebenso enthält die Valuation Opinion keine Beurteilung, ob das Erwerbangebot einschließlich der Angebotsgegenleistung den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Valuation Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung dient. Sie richtet sich weder an Dritte (einschließlich der 1&1-Aktionäre) noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der 1&1-Aktionäre) bestimmt. Dritte (einschließlich der 1&1-Aktionäre) können aus der Valuation Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Zwischen ParkView und Dritten (einschließlich der 1&1-Aktionäre) kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Valuation Opinion zustande. Weder die Valuation Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen ParkView und 1&1 haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich, und zwar auch nicht dann, wenn ein solcher Dritter die Valuation Opinion mit schriftlicher Genehmigung von ParkView erhalten hat. Die Zustimmung von ParkView zur Beifügung der Valuation Opinion als Anhang zu dieser Stellungnahme stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Valuation Opinion gerichtet ist oder die auf diese Valuation Opinion vertrauen oder Rechte daraus herleiten dürfen, und kann auch nicht derart aufgefasst werden. ParkView übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der 1&1-Aktionäre) in Bezug auf die Valuation Opinion.

ParkView ist im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin als Finanzberater der Gesellschaft tätig. Für die Erstellung der Valuation Opinion erhält ParkView von der Gesellschaft ein marktübliches Honorar, das unabhängig vom Erfolg der Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Valuation Opinion fällig wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ParkView und/oder mit ihr verbundene Unternehmen auch zukünftig Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft, der Bieterin, deren Aktionären sowie mit den vorgenannten Unternehmen verbundenen Unternehmen gegen entsprechendes Honorar erbringen werden.

Auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es sich bei den in der Valuation Opinion beschriebenen Methoden um übliche und international anerkannte Verfahren handelt, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands

und des Aufsichtsrats auch im vorliegenden Fall sowohl in Bezug auf das Angebot als auch für den Zweck dieser Stellungnahme angemessen ist.

6.3.7 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die 1&1-Aktien eigenständig und unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei jeweils eigene Einschätzungen vorgenommen, den Inhalt der Valuation Opinion berücksichtigt und sich aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens von ParkView überzeugt. Auf der Grundlage und vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen eigenen Einschätzung des langfristigen Entwicklungspotenzials von 1&1 halten Vorstand und Aufsichtsrat jeweils den Angebotspreis von EUR 18,50 je 1&1-Aktie aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme für nicht angemessen.

Bei ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt, die für die Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht sprechen:

- Der Angebotspreis von EUR 18,50 je 1&1-Aktie enthält einen Aufschlag von EUR 3,12 bzw. rund 20,3 % auf den Börsenkurs (Xetra-Schlusskurs) der 1&1-Aktie am 15. Mai 2025, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025.
- Auf Basis des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses (Xetra) der vergangenen drei Monate bis einschließlich zum 15. Mai 2025 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von rund EUR 4,14 bzw. rund 28,8 %.
- Bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (Xetra) der vergangenen sechs Monate bis einschließlich zum 15. Mai 2025 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von rund EUR 5,16 bzw. rund 38,7 %.
- Gemessen an dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (Xetra) der vergangenen zwölf Monate bis einschließlich zum 15. Mai 2025 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von rund EUR 4,74 bzw. rund 34,4 %.
- Die Angebotsgegenleistung übersteigt den Durchschnitt der Kurszielerwartungen von Finanzanalysten für die 1&1-Aktie, die vor Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025 veröffentlicht wurden, um ca. EUR 3,10 bzw. rund 20,1 %.
- Die Angebotsgegenleistung übersteigt sowohl den Durchschnitts- als auch den Höchstpreis, zu dem die Bieterin innerhalb des sechs Monate vor der Veröffent-

lichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025 beginnenden und mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. Juni 2025 endenden Zeitraums 1&1-Aktien erworben hat, deutlich.

- Der Angebotspreis liegt oberhalb der auf Basis von Bewertungsmultiplikatoren ermittelten Bandbreiten für den Wert je 1&1-Aktie.

Folgende Aspekte, mit denen sich Vorstand und Aufsichtsrat kritisch auseinandergesetzt haben, sprechen allerdings gegen die Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht:

- Auf Grundlage von aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat realistischen Annahmen liegt der Angebotspreis unterhalb der auf Basis von Discounted-Cashflow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten, wobei die verwendeten Discounted-Cashflow-Analysen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die spezifischen Merkmale des Geschäfts von 1&1 sowie eine mittel- bis langfristige Betrachtung der Perspektiven und des inneren Werts von 1&1 widerspiegeln.
- Die von ParkView erstellte Valuation Opinion kommt auf der Grundlage und vorbehaltlich der in der Valuation Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung zu dem Ergebnis, dass die Angebotsgegenleistung für die 1&1-Aktionäre aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich jeweils von der Plausibilität und Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Unter Berücksichtigung der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen Bewertungen, der sonstigen oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der im Hinblick auf die finanzielle Angemessenheit des Angebots eingeholten Valuation Opinion von ParkView kommen Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf das langfristige Entwicklungspotenzial von 1&1 zu dem Ergebnis, dass die Angebotsgegenleistung für die 1&1-Aktionäre aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht angemessen ist. Während das langfristige Entwicklungspotenzial von 1&1 aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat vor allem für eher langfristig orientierte Anleger von Interesse sein kann, bietet der Angebotspreis allerdings insbesondere kurzfristig orientierten Anlegern die Möglichkeit einer zeitnahen Wertrealisierung.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht gewährleistet ist, dass ein prognostizierter, sich mittel- bis langfristig über der Angebotsgegenleistung entwickelnder innerer Wert je 1&1-Aktie auch an der Börse realisiert werden kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer hohen Annahmequote und/oder einer außerhalb des Angebots erfolgenden weiteren Erhöhung der

Beteiligung durch die Bieterin die Liquidität der 1&1-Aktien nicht nur unerheblich eingeschränkt sein und eine positive Entwicklung der 1&1 vom Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig honoriert wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung dazu ab, ob in Zukunft im Rahmen einer etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Abfindung, etwa im Zusammenhang mit Strukturmaßnahmen, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder festgesetzt wird.

7 VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die im Folgenden dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin basieren ausschließlich auf ihren Aussagen in der Angebotsunterlage. Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin werden unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von 1&1 empfohlen, diese Abschnitte sorgfältig zu lesen. Die Bieterin weist unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage allerdings darauf hin, dass es möglich ist, dass die Bieterin ihre in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Vorstand und Aufsichtsrat (i) geben im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen zusammenfassenden Überblick über den in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund des Angebots sowie die dort dargelegten wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe (dazu Ziffer 7.1.1 dieser Stellungnahme) und die in der Angebotsunterlage ebenfalls dargelegten Absichten der Bieterin (dazu Ziffer 7.1.2 dieser Stellungnahme) und (ii) nehmen im Anschluss im Einzelnen im Hinblick auf die Bewertung der Absichten und Ziele der Bieterin sowie die voraussichtlichen Folgen für 1&1, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von 1&1 Stellung (dazu Ziffer 7.2 dieser Stellungnahme).

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Angaben der Bieterin zum Hintergrund des Angebots und ihren Absichten

7.1.1 Angaben der Bieterin zum Hintergrund des Angebots und den wirtschaftlichen und strategischen Beweggründen

Die Bieterin gibt unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage an, dass sie mit dem Angebot das Ziel verfolgt, die bestehende Beteiligung an 1&1 von zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage rund 80,81 % am Grundkapital weiter auszubauen und damit ihre Stimmrechtsmehrheit zu festigen.

Nach Angaben der Bieterin wurden ihr in den vergangenen Monaten wiederholt Aktien von Aktionären von 1&1 zum Erwerb angeboten; sie hat nach eigenen Angaben zuletzt am 4. April und 9. April 2025 weitere 4,4 Mio. Aktien erworben und damit die Beteiligungsschwelle von 80 % überschritten. Nach Ansicht der Bieterin verdeutlicht diese Entwicklung, dass auch bei Aktionären mit größeren Beständen ein Bedürfnis besteht, ihre Beteiligung an 1&1 zu veräußern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bieterin ausweislich Ziffer 7 der Angebotsunterlage entschlossen, ein öffentliches Teilangebot an sämtliche Aktionäre zu richten mit dem Ziel, denjenigen Aktionären, die den weiteren Weg von 1&1, insbesondere den Aufbau und die Entwicklung des eigenen Mobilfunknetzes, nicht aktiv begleiten möchten, einen geordneten und fairen Ausstieg zu ermöglichen.

Die Bieterin ist ausweislich Ziffer 7 der Angebotsunterlage der Ansicht, dass insbesondere im Hinblick auf die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen und die Umsetzung der Wachstumsstrategie im Bereich Mobilfunknetz eine klare und stabile Aktionärsstruktur von besonderer Bedeutung ist. Zugleich hält es die Bieterin nach eigenen Angaben für wichtig, dass ein angemessener Freefloat erhalten bleibt, und ist überzeugt, dass das Angebot einerseits den Aktionären eine attraktive Möglichkeit bietet, ihre Aktien zu einem angemessenen Preis zu veräußern, und andererseits aus Sicht der Bieterin strategisch konsequent und im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung von 1&1 ist.

7.1.2 Absichten der Bieterin

Die Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage im Einzelnen dargestellt – hierauf wird umfassend verwiesen. Wie unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargelegt, hat die Bieterin keine Absichten, die über die in Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten hinausgehen.

Im Wesentlichen zusammengefasst (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) stellen sich die in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten der Bieterin wie folgt dar:

- (a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, den bestehenden Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von 1&1 auch weiterhin auf die Entwicklung, den Vertrieb und die Bereitstellung von Festnetz-Anschlüssen sowie Mobilfunk-Tarifen zu legen. Diese Kernbereiche bilden laut Bieterin das Fundament des bisherigen und zukünftigen Geschäftsmodells von 1&1 und sollen auch künftig maßgeblich zur Wertschöpfung und zum nachhaltigen Wachstum von 1&1 beitragen.

Gleichzeitig ist die Bieterin nach eigenen Angaben bestrebt, die unternehmerische Flexibilität von 1&1 zu erhalten und weiter auszubauen. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit nicht auf die genannten Kernbereiche zu beschränken, sondern auch künftig die Möglichkeit zu wahren, das Leistungsportfolio von 1&1 im Rahmen der bestehenden Unternehmensstrategie zu erweitern. Dies schließt insbesondere die Option ein, in angrenzende oder neue Geschäftsfelder zu diversifizieren, sofern sich hierfür attraktive Marktchancen ergeben.

Ferner sollen nach Angaben der Bieterin auch Akquisitionen und Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Unternehmen oder Umstrukturierungen innerhalb der United Internet Gruppe weiterhin möglich sein, um das Wachstumspotenzial von 1&1 zu stärken, technologische Entwicklungen zu nutzen und die Marktposition nachhaltig auszubauen. Konkrete diesbezügliche Vorhaben bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, jedoch soll die strategische Handlungsfähigkeit von 1&1 für zukünftige Opportunitäten uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage nicht, die Verwendung des Vermögens von 1&1 oder die Eingehung künftiger Verpflichtungen über das übliche Maß des ordentlichen Geschäftsbetriebs hinausgehend einzuschränken. Vielmehr soll 1&1 die Möglichkeit behalten, im Rahmen einer nachhaltigen und auf Wertsteigerung ausgerichteten Unternehmensführung flexibel auf Marktveränderungen und neue Entwicklungen zu reagieren.

(b) Auswirkungen auf die Organe von 1&1

Unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass sie volles Vertrauen in die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder von 1&1 und keine Absicht hat, Veränderungen am gegenwärtigen Vorstand von 1&1 und deren Verantwortungsbereichen zu veranlassen oder anderweitig zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage auch nicht, Änderungen im Aufsichtsrat von 1&1 vorzunehmen.

(c) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen von 1&1

Die Bieterin gibt unter Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage an, dass sie nicht beabsichtigt, auf Änderungen der bisherigen Praxis der Beschäftigungsbedingungen und der Organisation der Arbeitnehmervertretungen von 1&1 und/oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen des gewöhnlichen Ge-

schäftsbetriebs hinzuwirken oder Maßnahmen zu ergreifen, welche die vorgenannten Verhältnisse wesentlich verändern. Die Bieterin hat nach eigenen Angaben nicht die Absicht, auf Kündigungen von Arbeitnehmern hinzuwirken.

(d) Sitz von 1&1, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage ebenso wenig, darauf hinzuwirken, den Sitz von 1&1 oder die Standorte ihrer wesentlichen Unternehmensteile zu ändern oder zu verlegen.

(e) Delisting

Die Bieterin erklärt unter Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage, dass sie nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und abhängig von einer rechtlichen und wirtschaftlichen Bewertung zum jeweiligen Zeitpunkt erwägen könnte, in Abstimmung mit Vorstand und Aufsichtsrat von 1&1 einen Widerruf der Zulassung der 1&1-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu erwirken. Im Fall eines Delisting gemäß § 39 Börsengesetz („**BörsG**“) würde die Bieterin den 1&1-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot nach § 39 BörsG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des WpÜG unterbreiten.

Die Möglichkeit, auf ein Delisting der 1&1-Aktie hinzuwirken, hatte die Bieterin nach eigenen Angaben schon bisher und hat keine diesbezügliche Initiative ergriffen. Die Bieterin gibt an, dass sie auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine entsprechende Absicht hat.

(f) Mögliche Strukturmaßnahmen

Nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage ist die Bieterin zur Finanzierung des Angebots oder aus anderen Gründen nicht auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit 1&1 angewiesen. Die Bieterin weist darauf hin, dass sie von der bereits seit dem Erreichen einer Beteiligung von drei Vierteln des Grundkapitals von 1&1 grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, auf den Abschluss eines solchen Vertrags hinzuwirken, bislang keinen Gebrauch gemacht und auch keine entsprechenden Initiativen ergriffen hat. An dieser Absicht hat sich nach Angaben der Bieterin nichts geändert.

Weiter führt die Bieterin aus, dass sie, ungeachtet dessen, dass die formalen Voraussetzungen für einen Squeeze-out nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegen und nach Angaben der Bieterin offen ist, ob und wann diese in der Zukunft gegeben sein

werden, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine entsprechenden Pläne verfolgt. Die Bieterin wird nach eigenen Angaben von Zeit zu Zeit prüfen, ob ein Squeeze-out oder andere Strukturmaßnahmen sinnvoll sein können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine diesbezüglichen Absichten.

(g) Dividendenpolitik

Unter Ziffer 8.7 der Angebotsunterlage macht die Bieterin Angaben zur künftigen Dividendenpolitik. Danach beabsichtigt sie, die gegenwärtige Dividendenpolitik von 1&1 regelmäßig zu überprüfen und an die Erfordernisse der weiteren Unternehmensentwicklung anzupassen. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,05 je für das Geschäftsjahr 2024 dividendenberechtigter Stückaktie beschlossen. Die zukünftige Dividendenpolitik der 1&1 soll sich nach Angaben der Bieterin an den Anforderungen orientieren, die sich aus der Umsetzung des aktuellen Businessplans ergeben. Dabei werden ausweislich Ziffer 8.7 der Angebotsunterlage insbesondere die künftigen Ausgaben- und Investitionspläne der 1&1 sowie weitere bestehende oder potenzielle Risiken und Unwägbarkeiten berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist die Bieterin nach eigenen Angaben der Auffassung, dass das Angebot allen Aktionären eine attraktive Möglichkeit bietet, ihre Beteiligung mit einer Prämie zu veräußern und damit Liquidität zu realisieren.

(h) Absichten in Bezug auf die Bieterin

Zu den Absichten hinsichtlich der Bieterin gibt diese unter Ziffer 8.8 der Angebotsunterlage an, dass mit Ausnahme der in den Ziffern 13 und 14 der Angebotsunterlage beschriebenen Finanzierungsmaßnahmen weder die Bieterin noch die Beherrschenden Personen die Absicht haben, darauf hinzuwirken, den Gesellschaftszweck, das zukünftige operative Geschäft, den Sitz und den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter, die Mitglieder der Organe zu verändern oder wesentliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen der Bieterin anzustoßen.

7.2 Bewertung der mit dem Angebot der Bieterin verfolgten Ziele und Absichten und der voraussichtlichen Folgen für 1&1

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft und nehmen zu diesen sowie den voraussichtlichen Folgen für 1&1, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die

Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von 1&1 im Einzelnen wie folgt Stellung:

7.2.1 Hintergrund des Angebots, wirtschaftliche und strategische Beweggründe

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen das von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziel, die bestehende Beteiligung der Bieterin an der 1&1 von rund 80,81 % am Grundkapital weiter auszubauen und damit ihre Stimmrechtsmehrheit zu festigen, positiv zur Kenntnis. Die von der Bieterin damit verfolgte weitere Aufstockung ihrer Beteiligung an 1&1 werten Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich als Bestätigung, die eingeschlagene Strategie fortzuführen. Dass die Bieterin beabsichtigt, ihre bestehende Beteiligung weiter auszubauen, stellt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ein klares Bekenntnis zu 1&1 und den Wachstumspotenzialen der Gesellschaft dar. Dabei teilen Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung der Bieterin, dass insbesondere im Hinblick auf die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen und die Umsetzung der Wachstumsstrategie im Bereich Mobilfunknetz eine klare und stabile Aktionärsstruktur von besonderer Bedeutung ist. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat bleibt es ein zentrales Ziel, das 1&1 Mobilfunknetz schnellstmöglich auszubauen und immer mehr Gebiete mit der innovativen OpenRan-Technologie zu versorgen. Daher begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat auch das von der Bieterin verfolgte Ziel, Aktionären, die den weiteren Weg von 1&1, insbesondere den Aufbau und die Entwicklung des eigenen Mobilfunknetzes, nicht aktiv begleiten möchten, einen geordneten und fairen Ausstieg zu ermöglichen, auch wenn bezüglich der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieser Stellungnahme hingewiesen wird.

Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin es für wichtig hält, dass ein angemessener Freefloat erhalten bleibt. Vorstand und Aufsichtsrat teilen diese Ansicht und sind übereinstimmend der Auffassung, dass auch mit einem – den Erfolg des Angebots unterstellten – Streubesitzanteil von ca. 10 % der 1&1-Aktien noch ein hinreichender Börsenhandel ermöglicht wird, vor allem weil damit das aktuelle Streubesitzerfordernis in Höhe von mindestens 10 % für die Indexfähigkeit der 1&1-Aktien für die Börsenindizes SDAX und TecDax erfüllt bleibt, solange nicht weitere Umstände (wie z.B. weitere Zukäufe der Bieterin) hinzutreten. Wegen der Folgen eines etwaigen, künftigen Verlusts der Indexfähigkeit für die Aktionäre wird auf Ziffer 8.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

7.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, den bestehenden Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von 1&1 auch weiterhin auf die Entwicklung, den Vertrieb und die Bereitstellung von Festnetz-Anschlüssen sowie Mobilfunk-Tarifen

zu legen. Dies stimmt mit der bestehenden Unternehmensstrategie überein und bestätigt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die grundsätzlich richtige strategische Ausrichtung von 1&1. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen daher auch der Einschätzung der Bieterin zu, dass diese Kernbereiche das Fundament des bisherigen und zukünftigen Geschäftsmodells von 1&1 bilden und auch künftig maßgeblich zur Wertschöpfung und zum nachhaltigen Wachstum von 1&1 beitragen sollen.

Dass die Bieterin gleichzeitig bestrebt ist, die unternehmerische Flexibilität von 1&1 zu erhalten und weiter auszubauen, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat positiv zur Kenntnis. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher auch die Absicht der Bieterin, die Geschäftstätigkeit nicht auf die genannten Kernbereiche zu beschränken, sondern auch künftig die Möglichkeit zu wahren, das Leistungsportfolio von 1&1 im Rahmen der bestehenden Unternehmensstrategie zu erweitern, was nach Angaben der Bieterin insbesondere die Option einschließt, in angrenzende oder neue Geschäftsfelder zu diversifizieren, sofern sich hierfür attraktive Marktchancen ergeben. Dies kann aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei geeigneter Gelegenheit dazu beitragen, die Stellung von 1&1 als einer der führenden deutschen Telekommunikationsdienstleister, der seit nunmehr 30 Jahren dafür steht, den Wettbewerb mit innovativen und attraktiven Angeboten zu beleben und zu gestalten, nachhaltig zu sichern und die eigene Marktpositionierung weiter auszubauen.

Ferner bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass auch Akquisitionen und Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Unternehmen oder Umstrukturierungen innerhalb der United Internet Gruppe weiterhin möglich sein sollen, um das Wachstumspotenzial von 1&1 zu stärken, technologische Entwicklungen zu nutzen und die Marktposition nachhaltig auszubauen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insofern, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten diesbezüglichen Vorhaben bestehen, dass die strategische Handlungsfähigkeit von 1&1 für zukünftige Opportunitäten uneingeschränkt erhalten bleiben soll. Was Akquisitionen und Beteiligungen betrifft, entspricht dies der schon bislang verfolgten Strategie von 1&1, in deren Rahmen die Gesellschaft neben dem organischen Wachstum kontinuierlich mögliche Firmenübernahmen, Beteiligungen und Kooperationen prüft, um Marktpositionen, Kompetenzen und Produktportfolios weiter auszubauen. Vorstand und Aufsichtsrat sind insofern übereinstimmend der Ansicht, dass der Erwerb und das Halten von Beteiligungen sowie die Tötigung von strategischen Investitionen neben einem besseren Zugang zu bestehenden und neuen Wachstumsmärkten sowie neuen Technologien und Know-how auch der Erschließung von Synergie- und Wachstumspotenzialen dienen kann. Im Hinblick auf Umstrukturierungen innerhalb der United Internet Gruppe, der 1&1 bereits bislang angehört, weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass 1&1 sich bei geeigneter Gelegenheit schon in der Vergangenheit an gruppeninternen Umstrukturierungen beteiligt hat, wie etwa der erst kürzlich (zum 1. Januar 2025) erfolgte Erwerb der A1 Marketing, Kommunikation und neue Medien

GmbH, Montabaur, die als Marketing-Agentur für 1&1 dient, durch 1&1 von der Bieterin zeigt. Für den Fall, dass dies zur Optimierung der Gesellschaftsstruktur, etwa durch die Begründung von Effizienzgewinnen oder Synergien, führt, stehen Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen etwaigen Übertragung von Vermögenswerten innerhalb der United Internet Gruppe auch weiterhin grundsätzlich offen gegenüber.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Verwendung des Vermögens von 1&1 oder die Eingehung künftiger Verpflichtungen über das übliche Maß des ordentlichen Geschäftsbetriebs hinausgehend einzuschränken, und dass vielmehr 1&1 die Möglichkeit behalten soll, im Rahmen einer nachhaltigen und auf Wertsteigerung ausgerichteten Unternehmensführung flexibel auf Marktveränderungen und neue Entwicklungen zu reagieren. Vorstand und Aufsichtsrat gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass für 1&1 auch künftig die Möglichkeit besteht, stark in neue Kunden und Produkte zu investieren, um die eigene Marktpositionierung weiter auszubauen.

7.2.3 Auswirkungen auf die Organe von 1&1

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder von 1&1 hat. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen außerdem, dass die Bieterin keine Absicht hat, Veränderungen am gegenwärtigen Vorstand von 1&1 und deren Verantwortungsbereichen zu veranlassen oder anderweitig zu unterstützen, und auch nicht beabsichtigt, Änderungen im Aufsichtsrat von 1&1 vorzunehmen.

7.2.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen von 1&1

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, auf Änderungen der bisherigen Praxis der Beschäftigungsbedingungen und der Organisation der Arbeitnehmervertretungen von 1&1 und/oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinzuwirken oder Maßnahmen zu ergreifen, welche die vorgenannten Verhältnisse wesentlich verändern. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nicht die Absicht hat, auf Kündigungen von Arbeitnehmern hinzuwirken.

Hiervon ausgehend erwarten Vorstand und Aufsichtsrat nicht, dass der Vollzug des Angebots unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitnehmer von 1&1 und des 1&1-Konzerns sowie auf Beschäftigungsbedingungen und die Arbeitnehmervertretung haben wird.

7.2.5 Sitz von 1&1, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als positiv, dass die Bieterin ebenso wenig beabsichtigt, darauf hinzuwirken, den Sitz von 1&1 oder die Standorte ihrer wesentlichen Unternehmensteile zu ändern oder zu verlegen. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten daher, dass der Vollzug des Angebots auch insoweit keine Auswirkungen haben wird.

7.2.6 Delisting

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt erwägen könnte, in Abstimmung mit Vorstand und Aufsichtsrat einen Widerruf der Zulassung der 1&1-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu erwirken, und dass die Bieterin im Fall eines Delisting gemäß § 39 BörsG den 1&1-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot nach § 39 BörsG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des WpÜG unterbreiten würde. Dabei begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat allerdings, dass die Bieterin bisher keine diesbezügliche Initiative ergriffen hat und auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach eigenen Angaben keine entsprechende Absicht hat, auf ein Delisting der 1&1-Aktie hinzuwirken. Seitens der Gesellschaft besteht gegenwärtig ebenfalls keine Absicht, einen dahingehenden Antrag gemäß § 39 BörsG zu stellen. Der auch im Falle eines erfolgreichen Angebots verbleibende Streubesitzanteil der 1&1-Aktien rechtfertigt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin den Aufwand, der mit den gesetzlichen Folgepflichten der Zulassung der 1&1-Aktien zum Börsenhandel verbunden ist. Sollte künftig die Frage eines Delistings an die Gesellschaft herangetragen werden, werden Vorstand und Aufsichtsrat diese Frage und die Bedingungen eines etwaigen Delistings unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und sämtlicher Aktionäre prüfen. Wegen der Folgen eines etwaigen, künftigen Delisting für die Aktionäre wird auf Ziffer 8.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

7.2.7 Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin von der bereits grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags hinzuwirken, bislang keinen Gebrauch gemacht, auch keine entsprechenden Initiativen ergriffen hat und sich an dieser Absicht nach Angaben der Bieterin nichts geändert hat. Dabei nehmen Vorstand und Aufsichtsrat positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin nach eigenen Angaben zur Finanzierung des Angebots oder aus anderen Gründen nicht auf den Abschluss eines solchen Vertrags mit 1&1 angewiesen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen weiter zur Kenntnis und halten es für nachvollziehbar, dass die Bieterin von Zeit zu Zeit prüfen wird, ob ein Squeeze-out oder andere

Strukturmaßnahmen sinnvoll sein können. Dabei begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach eigenen Angaben keine diesbezüglichen Absichten hat und auch keine Pläne für einen Squeeze-Out verfolgt, und stimmen der Bieterin zu, dass die formalen Voraussetzungen für einen Squeeze-out nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die Bieterin bei vollumfänglichem Erfolg des Angebots mit dem Erwerb von insgesamt 16.250.827 1&1-Aktien und unter Berücksichtigung des Umstands, dass 1&1 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme selbst 465.000 eigene Aktien hält, nach Vollzug des Angebots voraussichtlich über die für einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz („UmwG“) erforderliche Beteiligung von mindestens 90 % des Grundkapitals von 1&1 verfügen würde, auch wenn derzeit offen ist, in welchem Umfang das Angebot Erfolg haben wird, und Vorstand und Aufsichtsrat der Bieterin daher auch grundsätzlich darin zustimmen, dass offen ist, ob und wann die formalen Voraussetzungen für einen Squeeze-out in der Zukunft gegeben sein werden.

Wegen der Folgen etwaiger, künftiger Strukturmaßnahmen für die Aktionäre wird auf Ziffer 8.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

7.2.8 Dividendenpolitik

Für die Geschäftsjahre 2018 bis einschließlich 2024 betrug die durch die Gesellschaft ausgeschüttete Dividende EUR 0,05 je dividendenberechtigter 1&1-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es vor diesem Hintergrund für plausibel, dass die Bieterin beabsichtigt, die gegenwärtige Dividendenpolitik von 1&1 regelmäßig zu überprüfen und an die Erfordernisse der weiteren Unternehmensentwicklung anzupassen. In diesem Zusammenhang begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die zukünftige Dividendenpolitik der 1&1 sich nach Angaben der Bieterin an den Anforderungen orientieren soll, die sich aus der Umsetzung des aktuellen Businessplans ergeben, und dabei laut Bieterin insbesondere die künftigen Ausgaben- und Investitionspläne der 1&1 sowie weitere bestehende oder potenzielle Risiken und Unwägbarkeiten berücksichtigt werden. Dies kann aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat dazu beitragen, die Dividendenpolitik von 1&1 weiterhin optimal auf den jeweiligen Investitions- und Kapitalbedarf der Gesellschaft abzustimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bieterin aufgrund ihrer bereits bestehenden Stimmrechtsmehrheit schon jetzt in der Hauptversammlung von 1&1 (im Rahmen des rechtlich Zulässigen) über die Ausschüttung von Dividenden entscheiden kann.

7.2.9 Finanzielle Folgen sowie Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass weder wesentliche Finanzierungsvereinbarungen noch sonstige wesentliche vertragliche Vereinbarungen von 1&1 oder des 1&1-Konzerns bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines erfolgreichen Angebots ein Kündigungsrecht zusteht.

7.2.10 Steuerliche Folgen

Das Angebot und dessen Vollzug werden nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat für sich genommen auch keine maßgeblichen Auswirkungen auf die steuerliche Situation von 1&1 oder des 1&1-Konzerns haben.

8 AUSWIRKUNGEN AUF DIE 1&1-AKTIONÄRE

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den 1&1-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der 1&1-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Darstellung nicht abschließend sein, weil individuelle Umstände nicht berücksichtigt werden können. Jeder 1&1-Aktionär muss das Angebot eigenständig bewerten und sich in eigener Verantwortung ein Urteil über die Auswirkungen des Angebots und dessen Annahme oder Nichtannahme machen.

1&1-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen wollen. Die folgenden Punkte können dabei nur als eine Leitlinie dienen. Jeder 1&1-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob 1&1-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den 1&1-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sachverständigen Rat (auch bezüglich ihrer persönlichen Umstände sowie bezüglich der geltenden rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften) einzuholen, sofern und soweit dies nötig oder für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

8.1 Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für 1&1-Aktionäre, die das Angebot annehmen

1&1-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Als Ergebnis der Annahme des Angebots kommt nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden 1&1-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien bzw. – im Fall der Überzeichnung des Angebots – der nach Maßgabe von Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage reduzierten Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien zustande (wie unter Ziffer 12. 4 der Angebotsunterlage ausgeführt). Mit Annahme des Angebots einigen sich der dieses annehmende 1&1-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an diesen Aktien auf die Bieterin. Mit der Übertragung der Aktien bei Vollzug des Angebots gehen auch sämtliche mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin über.
- 1&1-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der 1&1-Aktie oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung von 1&1 und des 1&1-Konzerns profitieren. Andererseits tragen 1&1-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen von 1&1 oder des 1&1-Konzerns oder einer negativen Entwicklung des Börsenkurses der 1&1-Aktie resultieren können.
- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn die Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin im Voraus gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage wirksam auf sie verzichtet hat (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage) und die Annahmefrist abgelaufen ist.
- Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden unwirksam, das Angebot wird nicht vollzogen und bereits Zum Verkauf Eingereichte 1&1-Aktien werden auf die jeweilige Depotbank zurückübertragen und von dieser zurückgebucht, wenn sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen nicht eingetreten sind und die Bieterin bis dahin nicht auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen im Voraus wirksam nach Maßgabe von Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage verzichtet hat (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage).

- Jeder 1&1-Aktionär, der das Angebot annimmt, gibt unwiderruflich die in Ziffern 12.3 der Angebotsunterlage genannten Erklärungen ab und erteilt die in Ziffern 12.3 der Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten. Dies umfasst insbesondere die zur Abwicklung des Angebots nötigen Willenserklärungen der annehmenden 1&1-Aktionäre.
- Die 1&1-Aktionäre sind bei Annahme des Angebots hinsichtlich ihrer Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Laut Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage ist nicht vorgesehen, während der Annahmefrist einen Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien einzurichten.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den 1&1-Aktionären, die das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Ein solcher Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich.
- Die Mindestpreis-, Parallel- und Nacherwerbsvorschriften des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung finden auf das Angebot keine Anwendung. Sollte die Bieterin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine in ihrem Auftrag handelnde Person vor Ablauf der Annahmefrist 1&1-Aktien außerhalb des Angebots erwerben oder Vorkehrungen für einen solchen Erwerb treffen, müsste die Bieterin allerdings gemäß den anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten möglicherweise den Angebotspreis auf den höchsten außerhalb des Angebots für 1&1-Aktien gezahlten Preis erhöhen und das Angebot entsprechend nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG ändern. Die Bieterin wird Informationen hinsichtlich direkter oder indirekter Erwerbe von 1&1-Aktien außerhalb des Angebots nach eigenen Angaben nach Maßgabe von Ziffer 5.9 der Angebotsunterlage veröffentlichen.
- 1&1-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle etwaiger bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen können dem Betrag der Angebotsgegenleistung entsprechen oder höher oder nied-

riger als der Wert der Angebotsgegenleistung sein. 1&1-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sind durch Verlust ihrer Aktionärs-eigenschaft weder zu solch einer Abfindungszahlung noch zu Ausgleichszahlungen berechtigt, auch wenn die bezahlte Abfindung oder Ausgleichszahlungen über dem Wert der Angebotsgegenleistung liegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin ausweislich Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage von Zeit zu Zeit prüfen wird, ob ein Squeeze-Out oder andere Strukturmaßnahmen sinnvoll sein können, sie aber nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine diesbezüglichen Absichten hat. Auch hat ausweislich Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage die Bieterin von der Möglichkeit, auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der 1&1 hinzuwirken, bislang keinen Gebrauch gemacht und auch keine entsprechenden Initiativen ergriffen und sich an dieser Absicht nichts geändert.

- 1&1-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sollten bedenken, dass es sich bei dem Angebot um ein Teilangebot handelt, das auf den Erwerb von bis zu 16.250.827 1&1-Aktien beschränkt wird. Falls die Anzahl der 1&1-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, 16.250.827 1&1-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen lediglich verhältnismäßig gemäß § 19 WpÜG berücksichtigt. Es ist daher möglich, dass es nicht gelingt, alle zum Verkauf eingereichten 1&1-Aktien auch tatsächlich über das Angebot an die Bieterin zu veräußern. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

8.2 Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für 1&1-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

1&1-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre 1&1-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von 1&1. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Soweit 1&1-Aktionäre das Angebot nicht annehmen, tragen sie weiterhin die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der 1&1-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen. Die Bieterin verfügt bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme und auch nach Vollzug des Angebots über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, um in der Hauptversammlung der 1&1 (im Rahmen des rechtlich Zulässigen) die Ausschüttung einer Dividende und deren Höhe zu bestimmen.
- Mit dem Vollzug des Angebots wird sich der Streubesitz der 1&1-Aktien verringern, was zu einer Reduzierung des Angebots und der Nachfrage nach diesen

Aktien führen wird. Infolgedessen kann die Liquidität der 1&1-Aktien abnehmen, was zu Verzögerungen oder sogar zum Scheitern bei der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen führen kann. Das könnte in Zukunft auch zu stärkeren Kursschwankungen der 1&1-Aktien führen.

- Der gegenwärtige Börsenkurs der 1&1-Aktien spiegelt vermutlich die Tatsache wider, dass die Bieterin am 16. Mai 2025 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der 1&1-Aktien nach Vollzug des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er höher oder niedriger sein wird.
- Die 1&1-Aktien sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sowohl im SDAX, einem von der Deutschen Börse berechneten Aktienindex bestehend aus 70 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Emittenten, als auch im TecDAX, einem von der Deutschen Börse berechneten Aktienindex bestehend aus 30 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Emittenten, und im HDAX, einem von der Deutschen Börse berechneten Aktienindex, der die in den von der Deutschen Börse berechneten Aktienindizes DAX, MDAX und TecDAX enthaltenen Emittenten umfasst, enthalten. Der Vollzug des Angebots und insbesondere eine weitere Verminderung des Streubesitzes in 1&1-Aktien (z.B. bei weiteren Zukäufen oder Veränderung der Indexregeln) kann dazu führen, dass 1&1 nicht mehr die von dem Indexanbieter definierten Kriterien für die Aufnahme in die oben genannten Indizes erfüllt. Insbesondere wenn zukünftig weniger als 10 % der Aktien von 1&1 im Streubesitz verbleiben, ist zu erwarten, dass 1&1 aus dem SDAX, dem TecDAX und dem HDAX ausgeschlossen wird, da die 10 %-Schwelle eine zwingende Mindestanforderung der Deutschen Börse für die Einbeziehung in diese Indizes darstellt. Ein Ausscheiden aus SDAX, TecDAX und/oder HDAX kann dazu führen, dass Investmentfonds und sonstige institutionelle Anleger, deren Anlagen diese Indizes abbilden, ihre 1&1-Aktien veräußern und künftige Erwerbe von 1&1-Aktien unterlassen. Folge davon könnte ein Überangebot an 1&1-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was sich nachteilig auf den Aktienkurs der 1&1-Aktien auswirken kann. Allerdings weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass es zusätzlich zum Vollzug des Angebots einer weiteren Verminderung des Streubesitzes (z.B. durch weitere Zukäufe der Bieterin) bedürfte, damit zukünftig weniger als 10 % der Aktien von 1&1 im Streubesitz verbleiben.
- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots im Rahmen des rechtlich Zulässigen ein Delisting der 1&1-Aktien anstreben. Im Falle eines vollständigen Delisting gemäß § 39 Abs. 2 BörsG würde die Bieterin oder ein anderer Rechtsträger allen Minderheitsaktionären ein Delisting-Angebot zum Erwerb der von

ihnen gehaltenen 1&1-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Auf die Festlegung der Gegenleistung wäre gemäß § 39 Abs. 2 und 3 BörsG das WpÜG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger liegen. Im Falle eines solchen Delisting könnte die Handelbarkeit der 1&1-Aktien erheblich eingeschränkt werden. Darüber hinaus würden bestimmte gesetzliche Vorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Quartalsfinanzberichterstattung, nicht länger gelten. Allerdings hat die Bieterin unter Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage angegeben, dass sie die Möglichkeit, auf ein Delisting der 1&1-Aktie hinzuwirken, schon bisher hatte und keine diesbezügliche Initiative ergriffen hat. Die Bieterin hat weiter angegeben, dass sie auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine entsprechende Absicht hat.

- Alternativ könnte die Bieterin im Rahmen des rechtlich Zulässigen anstreben, dass 1&1 das Börsensegment wechselt, d.h. einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der 1&1-Aktien zum Teilsegment des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse stellt. Auch hierdurch könnte die Handelbarkeit der 1&1-Aktien erheblich eingeschränkt werden. Darüber hinaus würden die 1&1-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Transparenz- und Berichtspflichten des Prime Standard-Segments profitieren. Nach deutschem Wertpapierrecht wird den 1&1-Aktionären kein Schutz gewährt, wenn die Bieterin einen Wechsel des Börsensegments anstrebt.
- Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bereits 80,81 % des Grundkapitals von und – unter Berücksichtigung der 465.000 eigenen Aktien, die 1&1 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme selbst hält – rund 81,02 % der Stimmrechte an 1&1. Damit verfügt die Bieterin bereits jetzt über die erforderliche Stimm- und Kapitalmehrheit, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen im Hinblick auf 1&1 in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, beispielsweise (i) Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Unternehmensgegenstands und der Rechtsform), (ii) Kapitalerhöhungen, (iii) den Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen 1&1-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, (iv) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen wie insbesondere Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge, (v) Umwandlungsmaßnahmen

(z.B. Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung) und (vi) Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung). Die Umsetzung einiger der genannten Maßnahmen könnte zu einer Beendigung der Börsennotierung der 1&1-Aktien führen. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde zudem nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung ein Angebot zum Erwerb ihrer 1&1-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Die Bewertung würde grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Verhältnisse widerspiegeln, und die angebotene Gegenleistung könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die Bieterin die vorstehend beispielhaft aufgeführten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen ausweislich Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung bereits hätte durchführen können, sie keine diesbezügliche Initiative ergriffen hat und sie nach eigenen Angaben auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine diesbezügliche Absicht hat. Die Bieterin wird allerdings ausweislich Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage von Zeit zu Zeit prüfen, ob ein Squeeze-out (hierzu näher sogleich) oder andere Strukturmaßnahmen sinnvoll sein können.

- Die Bieterin könnte gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (i) einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG veranlassen, wenn sie mindestens 90 % der 1&1-Aktien nach Maßgabe des § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG hält, oder (ii) einen aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG einleiten, wenn sie direkt oder indirekt mindestens 95 % der 1&1-Aktien nach Maßgabe des § 327a AktG hält. Mit der Durchführung eines Squeeze-out würde die Börsennotierung der 1&1-Aktien beendet. Die von der Bieterin im Fall eines Squeeze-out zu zahlende Barabfindung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Unternehmenswert von 1&1 zum betreffenden Zeitpunkt. Die Barabfindung wird im Fall eines aktien- oder verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durch einen gerichtlich bestellten Prüfer geprüft und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Die so ermittelte Barabfindung kann dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger liegen. Ausweislich Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage wird die Bieterin von Zeit zu Zeit prüfen, ob ein Squeeze-out oder andere Strukturmaßnahmen sinnvoll sein können. Die Bieterin hat aber nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine diesbezüglichen Absichten.

9 INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf 1&1 oder ihre Organe ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden im Zusammenhang mit dem Angebot insbesondere keine Geldleistungen oder andere geldwerten Vorteile von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährt oder in Aussicht gestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vorstandsvorsitzende von 1&1, Ralph Dommermuth, zugleich Vorstandsvorsitzender der Bieterin ist, wobei er in Bezug auf beide Ämter gleichermaßen auf die Zahlung einer Vorstandsvergütung verzichtet. Darüber hinaus hält Herr Dommermuth über drei von ihm mittelbar beherrschte Gesellschaften 93.955.205 Aktien der Bieterin (entspricht ausweislich der Angebotsunterlage insgesamt ca. 48,94 % des Grundkapitals und 54,37 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 19.162.689 stimmrechtslosen eigenen Aktien), womit er eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ist (vgl. Ziffern 3.5 und 3.6 dieser Stellungnahme und Ziffern 5.5 und 5.6 der Angebotsunterlage). Herr Dommermuth hat im Hinblick auf seine Verbindungen zur Bieterin weder an den Beratungen noch an der Beschlussfassung des Vorstands über diese Stellungnahme teilgenommen und keinen Einfluss auf den Inhalt dieser Stellungnahme genommen.

Weitere Interessenkonflikte sind bei der Beratung und Verabschiedung dieser Stellungnahme durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht aufgetreten.

Falls Herr Choulidis sich dazu entscheiden sollte, das Angebot für die von ihm direkt und indirekt gehaltene 1&1-Aktien anzunehmen (siehe noch Ziffer 10 dieser Stellungnahme), erhält er für die von Ihm Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien genau den gleichen Angebotspreis, den alle anderen 1&1-Aktionäre im Rahmen des Angebots für ihre Zum Verkauf Eingereichten 1&1-Aktien erhalten.

10 ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Der Vorstandsvorsitzende von 1&1, Ralph Dommermuth, hält über drei von ihm mittelbar beherrschte Gesellschaften 93.955.205 Aktien der Bieterin (vgl. Ziffern 3.5 und 3.6 dieser Stellungnahme und Ziffern 5.5 und 5.6 der Angebotsunterlage), die ihrerseits ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage insgesamt 142.837.357 1&1-Aktien hält; die Stimmrechte aus diesen 1&1-Aktien werden Herrn Dommermuth gemäß

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Herr Dommermuth selbst hält jedoch keine 1&1-Aktien und die unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 142.837.357 1&1-Aktien sind ausweislich Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage nicht Gegenstand des Angebots, sodass Herr Dommermuth auch für diese Aktien keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen kann.

Das Aufsichtsratsmitglied von 1&1 Vlasios Choulidis hält 273.333 1&1-Aktien (davon 208.333 1&1-Aktien direkt und 65.000 1&1-Aktien indirekt über die MV Beteiligungs GmbH) und ist nach eigenen Angaben derzeit unentschlossen, ob er das Angebot der Bieterin für die von ihm direkt und indirekt gehaltenen 1&1-Aktien annehmen wird.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine 1&1-Aktien.

11 ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND EMPFEHLUNG

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme und unter Berücksichtigung aller Umstände des Angebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterin, wie sie sich aus der Angebotsunterlage ergeben, können Vorstand und Aufsichtsrat den 1&1-Aktionären weder empfehlen, das Angebot anzunehmen, noch ihnen empfehlen, das Angebot abzulehnen, so dass sie sich einer Empfehlung enthalten (neutrale Stellungnahme).

Der Angebotspreis bietet zwar eine potenziell attraktive Ausstiegsmöglichkeit für risikoaverse oder kurzfristig orientierte Anleger. Er enthält eine Prämie von EUR 3,12 bzw. rund 20,3 % auf den Börsenkurs (Xetra-Schlusskurs) der 1&1-Aktie am 15. Mai 2025, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Mai 2025, und stellt auch insgesamt einen nicht unerheblichen Aufschlag gegenüber den unter Ziffer 6.3.1 dargestellten historischen Börsenkursen der 1&1-Aktie dar. Außerdem übersteigt der Angebotspreis sowohl Kursziel (Durchschnitt) als auch Median der unter Ziffer 6.3.2 dargelegten Analystenerwartungen, die jeweils ein relevantes Indiz – insbesondere für kurzfristiger orientierte Anleger – für die Einschätzung des Wertes der 1&1-Aktien durch den Kapitalmarkt darstellen können. Er liegt auch oberhalb des im Rahmen der analysierten Vorerwerbe (Ziffer 6.3.3) gezahlten Kaufpreises sowie oberhalb der auf Basis von Bewertungs-multiplikatoren ermittelten Bandbreiten. Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten vor einer Annahme des Angebots aber prüfen, ob eine Veräußerung zu einem vergleichbaren oder höheren Preis über die Börse möglich ist.

Mit Blick auf die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 18,50 in bar je 1&1-Aktie sind Vorstand und Aufsichtsrat basierend auf ihrer eigenen Einschätzung sowie der

von ParkView abgegebenen Valuation Opinion allerdings der Auffassung, dass der Angebotspreis nicht angemessen ist. Der Angebotspreis spiegelt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat und basierend auf der Valuation Opinion von ParkView den langfristigen Wert von 1&1 nicht angemessen wider. Für eher langfristig orientierte Anleger kann es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der betrachteten Analysen und Erwägungen sowie ihrer Einschätzung zum Entwicklungspotenzial der Gesellschaft von Interesse sein, auch künftig an 1&1 beteiligt zu sein.

Im Hinblick auf die Aussichten von 1&1 stellt es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ein klares Bekenntnis zu der Gesellschaft und ihren Wachstumspotenzialen dar, dass die Bieterin bestrebt ist, ihre bestehende Beteiligung an 1&1 weiter auszubauen. 1&1-Aktionäre, die ihre Beteiligung veräußern, geben die Möglichkeit auf, an einem künftigen Wachstum der Gesellschaft teilzuhaben. Andererseits wird Aktionären, die die verfolgte Zielsetzung von 1&1, insbesondere den Ausbau des 1&1 Mobilfunknetzes, nicht begleiten oder die Risiken der künftigen Entwicklung nicht tragen möchten, mit dem Angebot aber die Möglichkeit einer zeitnahen Wertrealisierung gegeben. Bei einer fortbestehenden Beteiligung an 1&1 kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine positive Entwicklung der Gesellschaft vom Kapitalmarkt künftig nicht oder nicht vollständig honoriert wird, zumal in diesem Fall insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 8.2 zu beachten sind.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass jeder 1&1-Aktionär unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse, seiner Präferenzen und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung von 1&1 sowie des Werts und des Börsenkurses der 1&1-Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und für wie viele 1&1-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen 1&1-Aktionär führen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten Gelegenheit, einen Entwurf der Angebotsunterlage vor der ersten Einreichung bei der BaFin zu prüfen. Den Inhalt dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat – nach ausführlicher Befassung mit dem Entwurf der Stellungnahme – am 16. Juni 2025 unabhängig voneinander jeweils einstimmig (im Vorstand ohne Teilnahme des Vorstandsvorsitzenden Ralph Dommermuth an den Beratungen und der Beschlussfassung) beschlossen.

Montabaur, 16. Juni 2025

1&1 AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

ANLAGE 1
DIE TOCHTERUNTERNEHMEN DER 1&1 AG

Name	Sitz	Land
1&1 Logistik GmbH	Montabaur	Deutschland
1&1 Mobilfunk GmbH	Düsseldorf	Deutschland
1&1 Telecom GmbH	Montabaur	Deutschland
1&1 Telecom Holding GmbH	Montabaur	Deutschland
1&1 Telecom Sales GmbH	Montabaur	Deutschland
1&1 Telecom Service Montabaur GmbH	Montabaur	Deutschland
1&1 Telecom Service Zweibrücken GmbH	Zweibrücken	Deutschland
1&1 Telecommunication SE	Montabaur	Deutschland
1&1 Towers GmbH	Düsseldorf	Deutschland
A1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH	Montabaur	Deutschland
Blitz 17-665 SE	Maintal	Deutschland
Blitz 17-666 SE	Maintal	Deutschland
CA BG AlphaPi AG	Wien	Österreich
Drillisch Logistik GmbH	Maintal	Deutschland
Drillisch Online GmbH	Maintal	Deutschland
IQ-optimize Software GmbH	Maintal	Deutschland

ANLAGE 2
VALUATION OPINION

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Germany

- *strictly confidential* -

The Executive Board and Supervisory Board of
1&1 AG
Elgendorfer Str. 57
56410 Montabaur
Germany

June 16, 2025

Valuation Opinion for the Executive Board and Supervisory Board of 1&1 AG

Dear members of the Executive Board and Supervisory Board,

On May 16, 2025, United Internet AG ("**Bidder**") announced its decision to submit a public acquisition offer in the form of a partial offer ("**Offer**") according to sec. 10 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG*) to the shareholders of 1&1 AG ("**Proposed Transaction**"). The Bidder offers shareholders to acquire up to 16,250,827 1&1 AG shares for EUR 18.50 in cash for every share as consideration ("**Consideration**").

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Germany

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

The corresponding offer document according to sec. 14 para. 3 WpÜG has been approved by the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin*) and was published by the Bidder on June 5, 2025.

Against the background of the Proposed Transaction, 1&1 AG ("**1&1**" or "**Client**") has engaged ParkView Partners GmbH ("**ParkView**" or "**us**") to serve as its financial advisor to provide a valuation opinion ("**Opinion**") to the Client as to the adequacy, from a financial point of view, of the Consideration to be received as described above.

We submitted the Opinion to the Client on June 16, 2025 for purposes of the reasoned statement to be published by the Client.

Our advisory services and the opinion expressed herein are rendered for the sole purpose of informing and assisting the Executive Board and the Supervisory Board of the Client in connection with their consideration of the Offer. They are no substitute for an independent assessment of the Consideration by the Client's governing bodies. They do not contain any recommendation to pursue the Proposed Transaction or not. Moreover, they do not include any assessment as to whether the terms and conditions of the Proposed Transaction meet the legal

PARKVIEW

requirements of the WpÜG and the regulations promulgated thereunder, or comply with any other legal requirements.

In performing ParkView's analyses and rendering this Opinion with respect to the Proposed Transaction, ParkView, with the Client's consent:

- a) Relied upon the accuracy, completeness, and fair presentation of all information including, without limitation, the Offer and all the financial and other information and reports provided or discussed with us ("**Received Information**"), data, advice, opinions and representations obtained from public sources or provided to it from private sources, including the Client and/or its advisors and did neither independently verify such information nor obtained specialist advice in this regard. ParkView has received a letter from the Client confirming representations made by the Client upon which ParkView has relied, that, to the best of the Client's knowledge and belief, such information was accurate and that no significant information essential to the Opinion has been withheld from ParkView;
- b) Relied upon the fact that the Client and each other party to the Proposed Transaction have been advised by legal and tax counsels and by auditors as to legal, tax and auditing matters with respect to the Proposed Transaction, including whether all procedures required by law to be taken in connection with the Proposed Transaction have been duly, validly and timely taken;
- c) Assumed that any estimates, evaluations, forecasts and projections furnished to ParkView were accurately prepared and based upon the best currently available information, estimates and good faith judgment of the management of the Client. We assume no responsibility or liability for and express no view as to any such estimates, evaluations, forecasts and projections;
- d) Assumed that the valuation of assets and liabilities and the profit and cash flow forecasts, including future capital expenditure projections made by the management of the Client are fair and reasonable;
- e) Assumed that any transfer pricing system between the Client, its shareholders and/or any affiliates to be at arm's length and did not perform any further analyses with regard to such transfer pricing system;
- f) Assumed that there has been no material change in the information about assets, financial condition and business of the Client since the information was made available to ParkView;
- g) Assumed that the Received Information contains all material terms of the Proposed Transaction, that the Proposed Transaction will be consummated in accordance with the terms of, and as described in, the Received Information and that the terms of the Proposed Transaction, as reflected in the Received Information, will be reflected in the documents executed in the Proposed Transaction (collectively, "**Transaction Documents**");
- h) Assumed that all representations and warranties of each party to the Transaction Documents are true and correct and that each party will perform their obligations thereunder in full; and
- i) Assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Proposed Transaction will be obtained without any adverse effect on the Client, the Offer or the contemplated benefits expected to be derived from the Proposed Transaction.

PARKVIEW

To the extent that any of the outlined assumptions or any of the facts on which this Opinion is based upon prove to be untrue in any material respect, this Opinion cannot and should not be relied upon. Furthermore, in ParkView's analyses and in connection with the preparation of this Opinion, ParkView has made numerous assumptions with respect to industry performance, general business, market and economic conditions and other matters, many of which are beyond the control of any party involved in the Proposed Transaction.

This Opinion is necessarily based upon market, economic, monetary, financial and other conditions as they exist and can be evaluated as of the date hereof, and the Received Information made available to ParkView as of the date hereof. ParkView disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this Opinion which may come or be brought to the attention of ParkView after the date hereof. We further assume no responsibility for updating, revising or reaffirming this Opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Further, ParkView did neither conduct an independent appraisal or physical inspection of any specific assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Client nor was ParkView provided with such appraisal or inspection.

This Opinion is furnished solely for the use and benefit of the Client in connection with the Proposed Transaction and is not intended to, and does not, confer any rights or remedies upon any other person (including, without limitation, employees, creditors or shareholders of the Client), and is not intended to be used, and may not be used, by any other person or for any other purpose, without the explicit written approval of ParkView. This Opinion is limited to the adequacy, as of the date hereof, from a financial point of view, of the Consideration to be paid to the shareholders. This Opinion (i) does not address the merits of the underlying business decision to enter into the Proposed Transaction versus any alternative strategy or transaction; (ii) does not address any legal transaction related to the Proposed Transaction; (iii) is not, and shall not be construed as, a recommendation as to how the Client and its governing bodies or any shareholder should vote or act with respect to any matters relating to the Proposed Transaction, or whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction, and (iv) does not indicate that the Consideration received is the best possibly attainable under any circumstances. Furthermore, the Opinion does not express any opinion as to (i) the price at which the shares of the Client will trade at any time, including following completion of the Offer, and/or (ii) any tax, legal, accounting or other consequences that may result from the Offer or any other transaction undertaken in the context of the Offer. Instead, it merely states whether the Consideration in the Proposed Transaction is within a range suggested by certain financial analyses. The decision as to whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction may depend on an assessment of factors unrelated to the financial analysis on which this Opinion is based upon. This Opinion should not be construed as creating any fiduciary duty on the part of ParkView to any party.

Further, this Opinion should not be construed as an opinion for any other purpose than stated above, nor as a credit rating, a solvency opinion, an analysis of the Client's creditworthiness, as tax advice, or as accounting advice. ParkView has not made, and assumes no responsibility to make, any representation, or render any opinion, as to any legal matter arising in connection with the Proposed Transaction and/or the Opinion.

In rendering this Opinion, ParkView is not expressing any opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any of the Client's officers, directors, employees, or any class of such persons in

PARKVIEW

connection with the Proposed Transaction, relative to the Consideration to be received in the Proposed Transaction, or with respect to the adequacy or fairness of any such compensation, if such compensation should exist.

This Opinion is solely that of ParkView, and ParkView's liability in connection with this letter shall be limited in accordance with the terms set forth in the engagement letter between ParkView and the Client ("**Engagement Letter**").

This Opinion is for the information of the Executive Board and Supervisory Board of the Client only and may not be used for any other purpose or disclosed (in whole or in part) to any third party without ParkView's written consent, except that a copy of this letter may be included in any filing the Client is required to make according to sec. 27 WpÜG.

ParkView is acting as financial advisor to the Client with respect to the Offer and this Opinion and receives a customary fee for its services which has become payable independently from the consummation of the Proposed Transaction and the outcome of the Opinion. In addition, the Client has agreed to reimburse us for certain expenses and indemnify us for certain liabilities that may arise out of our engagement. It cannot be ruled out that ParkView and/or companies affiliated with ParkView have provided, are providing or will provide advisory or financial services to the Client, the Bidder and/or any of their respective affiliates and have received or will receive customary fees for these services.

In connection with this Opinion, ParkView has made such reviews, analyses and inquiries as it has deemed necessary and appropriate under the circumstances. ParkView also took into account its assessment of general economic, market and financial conditions, as well as its experience in securities and business valuation, in general, and with respect to similar transactions, in particular. In rendering the Opinion, ParkView has, among other things:

- a) reviewed certain publicly available financial statements and other business and financial information of 1&1;
- b) reviewed certain internal financial analyses and forecasts for 1&1 as prepared by the management on a stand-alone basis and as approved by 1&1 for the use of ParkView;
- c) discussed the past and current operations, financial condition and future prospects of 1&1 with the management of 1&1;
- d) reviewed the historical share prices and trading activity for the shares of 1&1;
- e) reviewed research analysts' price targets for 1&1 and certain publicly available research analyst reports for 1&1;
- f) compared certain financial and stock market information for 1&1 to that of certain other publicly traded companies comparable to 1&1;
- g) reviewed the financial terms, to the extent publicly available, of certain comparable transactions;

PARKVIEW

- h) reviewed the financial terms and conditions of the offer document according to sec. 14 para. 3 WpÜG approved by the Federal Financial Supervisory Authority and published by the Bidder on June 5, 2025;
- i) performed discounted cash flow valuations for 1&1, based on financial forecasts derived from the information described above and as per our engagement; and
- j) performed such other procedures, investigations, and financial analyses and considered such other factors that were deemed appropriate.

Based on the activities described above, ParkView's task was only to assess whether the Consideration to be received is adequate from a financial point of view. ParkView did neither perform any audit procedures, nor a review of the information presented to us by the Client or third parties.

In the context of the preparation of this Opinion, ParkView has complied with international best practice standards for such valuation opinions and has given consideration to several valuation methods which are customarily considered by investment banks in the preparation of such opinions. This Opinion does not constitute, and is not intended, and should not be interpreted or deemed, to be a valuation as it is typically carried out by qualified auditors or independent valuation experts in accordance with German corporate and commercial law. In particular, ParkView has not prepared a valuation on the basis of the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1*) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. – IDW*) and this Opinion also does not take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions – IDW S 8*) published by the IDW. An assessment pertaining solely as to whether a consideration is adequate, from a financial point of view, differs in material aspects from assessments by qualified auditors or independent valuation experts, as well as from financial assessments and accounting valuations in general.

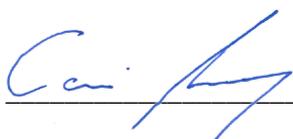
Based upon and subject to the foregoing, ParkView is of the opinion that, as of the date hereof, the Consideration of EUR 18.50 in cash per 1&1 share to be offered to the holders of 1&1 shares is not adequate from a financial point of view to the holders of 1&1 shares.

This Opinion has been prepared in the English language. Should a version be prepared in another language, only the English version shall be binding.

The issuance of this Opinion was approved by a Fairness Opinion Review Committee of ParkView.

Yours faithfully,

ParkView Partners GmbH





PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Deutschland

- *streng vertraulich* -

Vorstand und Aufsichtsrat der
1&1 AG
Elgendorfer Str. 57
56410 Montabaur

16. Juni 2025

Bewertungsgutachten für den Vorstand und Aufsichtsrat der 1&1 AG

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats,

am 16. Mai 2025 hat die United Internet AG („**Bieterin**“) ihre Entscheidung veröffentlicht, ein öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots („**Angebot**“) gemäß § 10 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der 1&1 AG abzugeben („**Beabsichtigte Transaktion**“). Die Bieterin bietet den Aktionären an, bis zu 16.250.827 1&1 AG Aktien gegen Zahlung einer Barleistung in Höhe von EUR 18,50 je Aktie („**Gegenleistung**“) zu erwerben.

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

Die entsprechende Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und am 5. Juni 2025 durch die Bieterin veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion hat die 1&1 AG („**1&1**“ oder „**Gesellschaft**“) die ParkView Partners GmbH („**ParkView**“ oder „**wir**“) beauftragt, als Finanzberater ein Bewertungsgutachten („**Opinion**“) über die finanzielle Angemessenheit der zuvor beschriebenen zu erhaltenden Gegenleistung abzugeben.

Wir haben die Opinion der Gesellschaft am 16. Juni 2025 für Zwecke der Begründeten Stellungnahme der Gesellschaft übersandt.

Unsere Beratungsdienstleistungen und unsere Beurteilung dienen ausschließlich der Information und der Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots. Sie ersetzen keine unabhängige Würdigung der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthalten keine Empfehlung, die Beabsichtigte Transaktion zu verfolgen oder nicht. Sie haben auch nicht zum Gegenstand, zu beurteilen, ob die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den

PARKVIEW

darunter erlassenen Verordnungen, oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei der Erstellung der Analysen und der Abgabe dieser Opinion in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion hat ParkView mit Zustimmung der Gesellschaft:

- a) auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung aller Informationen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, des Angebots und aller bereitgestellten oder mit uns besprochenen finanziellen und sonstigen Informationen und Berichte (ohne Einschränkungen, "**Erhaltene Informationen**"), Daten, Hinweise, Ansichten und Erklärungen, die aus öffentlichen Quellen bezogen oder aus privaten Quellen, einschließlich der Gesellschaft und seinen Beratern zur Verfügung gestellten Informationen, vertraut und diese weder eigenständig überprüft noch fachliche Beratung dazu eingeholt. Die Gesellschaft hat ParkView eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle von der Gesellschaft gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten erteilt wurden, und dass ParkView keine wesentlichen Informationen, die für die Erstellung dieser Opinion von Bedeutung sind, vorenthalten wurden;
- b) darauf vertraut, dass die Gesellschaft und jede andere an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei von Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu allen rechtlichen, steuerlichen und prüfungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion, darunter auch zu der Frage, ob alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beabsichtigten Transaktion gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht eingehalten wurden, beraten wurde;
- c) zugrunde gelegt, dass alle ParkView zur Verfügung gestellten Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen in sachgerechter Weise erstellt wurden und auf den besten, derzeit verfügbaren Informationen sowie bestem Wissen des Managements der Gesellschaft beruhen. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für solche Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen und nehmen dazu auch nicht Stellung;
- d) zugrunde gelegt, dass die von der Unternehmensführung vorgenommene Bewertung der Aktiva und Passiva sowie die Gewinn- und Cashflow-Prognosen, einschließlich prognostizierter Investitionsausgaben für die Zukunft, korrekt und angemessen sind;
- e) zugrunde gelegt, dass bestehende Verrechnungspreissysteme zwischen der Gesellschaft, ihren Anteilseignern und/oder verbundenen Unternehmen marktüblichen Konditionen entsprechen; ParkView hat in Bezug auf die Verrechnungspreissysteme keine weiteren Analysen durchgeführt;
- f) zugrunde gelegt, dass die ParkView zur Verfügung gestellten Informationen zum Vermögen, der Finanzlage und dem Geschäft der Gesellschaft, sich seit dem Datum, zu dem ParkView die Informationen bereitgestellt wurden, nicht wesentlich verändert haben;
- g) zugrunde gelegt, dass die Erhaltenen Informationen alle wesentlichen Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion enthalten und die Beabsichtigte Transaktion gemäß den Bedingungen der Erhaltenen Informationen und in der darin beschriebenen Form vollzogen wird, und dass die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion, so wie sie aus den Erhaltenen Informationen hervorgehen, sich in den im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion auszufertigenden Dokumenten (zusammen „**Transaktionsdokumente**“) widerspiegeln werden;

PARKVIEW

- h) angenommen, dass alle Erklärungen und Gewährleistungen jeder Partei hinsichtlich der Transaktionsdokumente zutreffend und fehlerfrei sind, sowie dass jede Partei ihre daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt; und
- i) zugrunde gelegt, dass alle für den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein werden, ohne dabei die Gesellschaft, das Angebot oder die aus der Beabsichtigten Transaktion resultierenden Vorteile negativ zu beeinflussen.

Soweit sich eine der dargelegten Annahmen oder eine der Tatsachen, auf denen diese Opinion beruht, als im Wesentlichen unzutreffend erweisen sollte, kann und darf nicht auf diese Opinion vertraut werden. Darüber hinaus hat ParkView bei ihren Analysen und im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion zahlreiche Annahmen hinsichtlich der Branchenentwicklung, der allgemeinen Geschäfts-, Markt- und Wirtschaftsbedingungen und andere Faktoren zugrunde gelegt, von denen viele sich außerhalb des Einflussbereichs der an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Parteien befinden.

Diese Opinion beruht auf den Markt-, Wirtschafts-, monetären, Finanz- und sonstigen Bedingungen, wie sie zum heutigen Datum vorliegen und beurteilt werden können sowie auf den Erhaltenen Informationen, die ParkView zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen. ParkView ist nicht verpflichtet, Personen über Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten zu informieren, die diese Opinion betreffen und von welchen ParkView nach dem Datum dieser Opinion Kenntnis erlangt. Wir übernehmen zudem keine Verantwortung für die Aktualisierung, Überarbeitung oder erneute Bestätigung dieser Opinion auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen nach dem heutigen Datum. Des Weiteren hat ParkView weder eine unabhängige Bewertung oder physische Prüfung bestimmter Vermögenswerte oder (bedingter oder anderweitiger) Verpflichtungen der Gesellschaft durchgeführt, noch wurde ParkView eine solche Bewertung oder Prüfung vorgelegt.

Diese Opinion wird ausschließlich für die Verwendung durch und zu Gunsten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion abgegeben und ist nicht dazu bestimmt, Rechte oder Ansprüche zu Gunsten anderer Personen (insbesondere Beschäftigte, Gläubiger und Aktionäre der Gesellschaft) zu begründen und/oder von anderen Personen und/oder für andere Zwecke ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ParkView verwendet zu werden. Diese Opinion beschränkt sich auf die Beurteilung der Angemessenheit der gemäß dem Angebot zu zahlenden Gegenleistung an die Aktionäre aus finanzieller Sicht zum heutigen Tage. Diese Opinion (i) geht nicht auf die Vor- und Nachteile der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung zum Abschluss der Beabsichtigten Transaktion im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen ein; (ii) geht nicht auf mit der Beabsichtigten Transaktion verbundene Rechtsgeschäfte ein; (iii) stellt keine Empfehlung dahingehend dar, und soll auch nicht wie eine solche ausgelegt werden, wie die Gesellschaft und ihre Organe oder die Aktionäre bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion oder verbundenen Rechtsgeschäfte abstimmen oder handeln sollten, und (iv) stellt keine Aussage dahingehend dar, dass die erhaltene Gegenleistung die Beste ist, die unter bestimmten Umständen erzielt werden könnte. Darüber hinaus nimmt diese Opinion keine Stellung zu (i) den Preisen, zu denen die Aktien der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt, wie zum Beispiel nach dem Vollzug des Angebots, gehandelt werden und/oder zu (ii) den steuerlichen, rechtlichen, bilanziellen oder sonstigen Folgen, die sich aus dem Erwerbsangebot oder einer anderen, im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot durchgeführten Transaktion ergeben

PARKVIEW

könnten. Die Opinion enthält lediglich eine Aussage dazu, ob die Gegenleistung im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion innerhalb einer mittels verschiedener Bewertungsmethoden ermittelten Wertbandbreite liegt. Mit anderen Aspekten oder Auswirkungen des Angebots befasst sich die Opinion nicht. Dies gilt insbesondere für rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Fragen oder die Form oder Struktur des Angebots oder Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot getroffen werden oder durch das Angebot beabsichtigt sind. Die Entscheidung, ob die Beabsichtigte Transaktion oder eine ähnliche Transaktion durchgeführt werden soll, kann von der Beurteilung von Faktoren abhängen, die nicht mit der finanziellen Analyse zusammenhängen, auf der diese Opinion beruht. Diese Opinion darf nicht als Begründung eines treuhänderischen Verhältnisses zwischen ParkView und einer anderen Partei verstanden werden.

Diese Opinion darf zudem weder als Gutachten für einen anderen als den zuvor beschriebenen Zweck noch als Kreditwürdigkeitseinstufung, Bonitätsgutachten, Analyse der Kreditwürdigkeit, Steuerberatung oder Beratung zu Rechnungslegungsfragen verstanden werden. ParkView hat im Rahmen des Auftrages keine Rechtsberatung erbracht und übernimmt insofern keine Haftung für etwaige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion und/oder der Opinion ergeben.

Im Rahmen dieser Opinion gibt ParkView keine Beurteilung über die Höhe oder die Art der Vergütung für leitende Angestellte, Organmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion im Verhältnis zur Gegenleistung aus der Beabsichtigten Transaktion, oder hinsichtlich der Angemessenheit jeglicher solcher Vergütungen, für den Fall, dass solche existieren, ab.

Diese Opinion wurde ausschließlich von ParkView erstellt; die Haftung von ParkView im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliegt den Bestimmungen des Auftragschreibens zwischen ParkView und der Gesellschaft („Auftragsschreiben“).

Diese Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ParkView für anderweitige Zwecke verwendet oder (ganz oder teilweise) an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung einer Kopie dieses Schreibens im Rahmen der Begründeten Stellungnahme der Gesellschaft nach § 27 WpÜG.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und der vorliegenden Opinion ist ParkView als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und hat für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar erhalten. Dieses ist unabhängig vom Abschluss der Beabsichtigten Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Opinion fällig geworden. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, ParkView bestimmte Aufwendungen zu erstatten und von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ParkView und/oder mit ParkView verbundene Unternehmen Beratungs- oder Finanzdienstleistungen für die Gesellschaft, die Bieterin und/oder mit diesen jeweils verbundene Unternehmen erbracht haben, erbringen oder erbringen werden und für diese Leistungen ein marktübliches Honorar erhalten haben oder erhalten werden.

Im Rahmen dieser Opinion hat ParkView solche Überprüfungen, Analysen und Untersuchungen durchgeführt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtet hat. ParkView hat auch eigene Einschätzungen der allgemeinen Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen, sowie Erfahrungen in der Wertpapier- und Unternehmensbewertung im Allgemeinen und in Bezug auf

PARKVIEW

vergleichbare Transaktionen im Besonderen, berücksichtigt. Bei der Abgabe dieser Opinion hat ParkView unter anderem:

- a) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen von 1&1 analysiert;
- b) bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für 1&1 analysiert, die von deren Management ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten erstellt wurden, wobei 1&1 der Nutzung dieser Finanzanalysen und Finanzprognosen durch ParkView zugestimmt hat;
- c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Zukunftsaussichten von 1&1 mit dem Management von 1&1 besprochen;
- d) die historischen Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien von 1&1 analysiert;
- e) die Kursziele und bestimmte öffentlich verfügbare Berichte von Finanzanalysten für 1&1 analysiert;
- f) die Geschäftsergebnisse von 1&1 sowie die Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit 1&1 vergleichbarer Unternehmen verglichen;
- g) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen analysiert;
- h) die finanziellen Bedingungen der durch die BaFin genehmigten und am 5. Juni 2025 durch die Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG analysiert;
- i) Discounted-Cashflow-Bewertungen von 1&1 basierend auf der Finanzplanung auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Informationen und gemäß unserem Auftrag durchgeführt; und
- j) sonstige Verfahren, Untersuchungen und Finanzanalysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als sachdienlich erachtet haben.

Auf der Grundlage der in dieser Opinion beschriebenen Tätigkeiten, besteht der Auftrag von ParkView lediglich darin, zu beurteilen, ob die zu erhaltende Gegenleistung finanziell angemessen ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit waren Prüfungshandlungen oder die Überprüfung der von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion hat ParkView international bewährte Verfahren für Bewertungsgutachten beachtet und eine Mehrzahl von für die Erstellung eines solchen Gutachtens unter Investmentbanken üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Diese Opinion von ParkView stellt jedoch keine Unternehmensbewertung dar, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird, und ist nicht dafür vorgesehen wie eine solche interpretiert oder verwendet zu werden und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat ParkView kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von

PARKVIEW

Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieser Opinion keine Berücksichtigung. Eine reine Beurteilung der Angemessenheit einer Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in materiellen Gesichtspunkten von Bewertungen durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Bewertungsexperten sowie von Finanzprüfungen und Rechnungslegungsbewertungen im Allgemeinen.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen ist ParkView der Auffassung, dass zum Datum dieser Opinion die den 1&1 Aktionären angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 18,50 in bar pro Aktie für die 1&1 Aktionäre aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist.

Diese Opinion wurde in englischer Sprache erstellt. Diese deutsche Übersetzung ist unverbindlich und dient nur zu Informationszwecken.

Die Ausstellung dieser Opinion wurde von einem Fairness Opinion Review Committee von ParkView genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

ParkView Partners GmbH